

Michael Anton

Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel

Rechtshandbuch

Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht

Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht

Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel

Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr

Band 3: Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht

Band 4: Nationales Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht

Band 5: Internationales und europäisches Recht

Band 6: Strafrecht/ Allgemeiner Teil

De Gruyter

Rechtshandbuch
Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht

Band 2:
Zivilrecht – Guter Glaube
im internationalen Kunsthandel

von
Michael Anton

De Gruyter

Für die Förderung des *Bandes 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel*

ist zu danken:

juris GmbH, Saarbrücken

juris[®] Das Rechtsportal

Dr. iur. *Michael Anton*, Dipl.-Jur. (Univ. des Saarlandes), LL.M. (Univ. of Johannesburg, ZA), Saarbrücken

ISBN 978-3-89949-724-3

e-ISBN 978-3-89949-725-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin / New York

Datenkonvertierung: Werksatz Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

© Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

meiner lieben Ehefrau

Silke Anton

Vorwort/Danksagung

Das sechsbändige Handbuch ‚Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht‘ behandelt tatsächlich wie rechtlich komplexe Themen. *Bernd Neumann*, Staatsminister und *Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien*, verglich bspw. den Kulturgüterschutz mit einem Labyrinth des Rechts, in dem sich Juristen „ebenso verloren vorkommen wie Laien, denen die Materie ohnehin fern und fremd ist“¹. Er sehnte sich nach dem Faden der *Ariadne*, der nach der griechischen Mythologie dem Königssohne *Theseus* von der Prinzessin geschenkt worden war und diesem – nachdem er den *Minotaurus* erschlagen hatte – den Weg aus dem Labyrinth wies. Jede Untersuchung im internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht sollte deshalb zwei Prämissen erkennen: Zum einen bestehen innerhalb der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter unzählige tatsächliche Sachverhaltskonstellationen, in denen kleine Nuancen große rechtliche Folgen aufweisen. In kulturellen Restitutionsstreitigkeiten verbietet sich folglich jede schematische Lösung! Zum anderen bedarf es für den Rechtsanwender aber auch eines brauchbaren Wegweisers, anhand dessen alle rechtserheblichen Unterschiede zur Lösung praktischer Fallkonstellationen Berücksichtigung finden.

Das Handbuch ‚Internationales Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht‘ soll aus den genannten Gründen beiden Forderungen gerecht werden. Nur eine minutiöse Analyse der in der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter applizierten Rechtsinstitute im Allgemeinen und eine exemplarische Verdeutlichung anhand zahlreicher praktischer Beispielfälle im Besonderen werden der Aufgabe gerecht, die divergierenden Fallkonstellationen zu verstehen und die erzielten Erkenntnisse in der realen Rechtsanwendung fruchtbar zu machen. Das Ziel ist dabei immer die Vermittlung eines abstrakten Verständnisses der einzelnen Rechtsinstitute und ihrer theoretisch möglichen Ausgestaltungsformen. Es wird nicht als Aufgabe angesehen, für jeden regelmäßig im illegalen Kunsthandel involvierten Staat abschließend dessen Rechtsordnung darzustellen. Vielmehr wird Wert darauf gelegt, dass beispielhaft ein Verständnis dafür geschaffen wird, welche Ausgestaltungsvarianten theoretisch denkbar und realistisch sind. Zur Veranschaulichung wird anhand zahlreicher Beispiele auf die praktische Bedeutung und Funktionsweise der involvierten Rechtsinstitute, einzelgerichtlichen Wertentscheidungen und internationalen Rechtsinstrumente zurückgegriffen. Damit wird für den Leser die Möglichkeit geschaffen, sich schnell in jede nationale Ausgestaltungsvariante einzudenken und selbstständig

¹ *Neumann*, Zum Geleit, in: *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg/Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz, 2007, S. 7.

die Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter auch in solchen Rechtsordnungen vorzunehmen, die keine exemplarische Nennung in den vorliegenden Bänden erfahren. Gleichzeitig wird durch die Beschreibung der Geschehnisse und Hintergründe umstrittener Kulturgüter die besondere ‚Stimmung‘ in der Welt der Schönen Künste auch für uns Juristen spürbar – ein Wert, der für eine ‚gerechte‘ Entscheidung kultureller Restitutionsstreitigkeiten unermesslich ist.

Damit hierbei für den Leser der ‚rote Faden‘ nicht verloren geht, werden die Bände mit fortlaufenden „§§“ mit der Überschrift „Ergebnis“ durchzogen, die eine Zusammenfassung der voranstehenden Erkenntnisse und einen Ausblick auf die nachfolgenden Analysen geben. So wie der – erstmals von *Johann Wolfgang von Goethe* in seinem Roman ‚Die Wahlverwandtschaften‘ aus dem Jahre 1809 beschriebene – ‚rote Kennfaden‘ sämtliche Tauwerke der britischen Marine durchzieht, sind auch die fortlaufenden Untersuchungsergebnisse „dergestalt gesponnen, dass ein roter Faden durch das Ganze durchgeht, den man nicht herauswinden kann, ohne alles aufzulösen“². Die einzelnen §§ verkörpern die Essenz der Untersuchungen und können als eigenständige Monografie nacheinander gelesen werden, um einen Überblick über die Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter, die Sorgfaltsanforderungen und den ‚guten Glauben‘ im internationalen Kunsthandel zu erlangen. Infolgedessen sind Wiederholungen der sicherungswürdigen Ergebnisse voranstehender Abschnitte innerhalb der einzelnen §§ eine Konsequenz der Zielsetzung des Gesamtwerkes: Ein konkreter Wegweiser für die praktische Entscheidungsfindung einerseits und die richtige Auslegung, Interpretation und Fortentwicklung des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts andererseits. Formal ist darauf hinzuweisen, dass bei Verweisen (bspw. 4 99) innerhalb eines Bandes die fettgedruckte Zahl (4) den Teil und die unformatierte Zahl (99) die Randnummer meint.

Der ersehnte Faden der *Ariadne* ist damit gelegt und der Leser soll sich aufgefordert fühlen, den Weg aus dem Labyrinth des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts selbst nachzugehen. Auch wenn Abzweigungen in einer so stark kulturpolitisch und rechtsmoralisch durchdrungenen Materie wie der vorliegenden im Einzelfall immer diskutabel sind, legt das insgesamt sechsbändige Handbuch ‚Internationales Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht‘ diejenigen Wegpunkte offen zu Tage, ohne deren Passage meines Erachtens kein Ausweg aus dem Labyrinth der widerstreitenden Interessen innerhalb des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts gefunden wird.

² Vgl. hierzu die einleitenden Bemerkungen des ersten Auszugs aus *Ottiliens Tagebuch*.

Das Vorwort bietet die Möglichkeit der Danksagung. An erster Stelle möchte ich hier meinem verehrten Lehrer Herrn **Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek** Dank für die freundschaftliche Unterstützung ‚in allen Lebenslagen‘ ausdrücken. Prof. Martinek förderte nicht nur meinen studentischen Werdegang an der Universität des Saarlandes und an der University of Johannesburg in Südafrika, sondern seit 2005 auch als Assistent an seinem Lehrstuhl. Herzlichen Dank für diese interessante und abwechslungsreiche Zeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen! Da *Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel* von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts angenommen wurde (Disputation: 20.1.2009, Dekan: Prof. Dr. Maximilian Herberger (Vorsitz), Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, Prof. Dr. Wilfried Fiedler, Priv.-Doz. Dr. Michael Elicker), möchte ich Herrn Prof. Martinek außerdem für die zügige Erstellung des Erstgutachtens während seines Forschungssemesters an der University of Johannesburg danken. Aus diesem Grund möchte ich auch Herrn **Prof. Dr. Wilfried Fiedler** ganz herzlichen Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens meiner Dissertation aussprechen. Es hat mich besonders gefreut, dass Herr Prof. Martinek Herrn Prof. Fiedler als ausgewiesenen Experten des Kulturgüterschutzrechts für die Übernahme des Zweitgutachtens gewinnen konnte. Es ist erfreulicherweise darauf hinzuweisen, dass die Dissertation mit dem Thema „Guter Glaube im internationalen Kunsthandel“ von dem **Deutschen Institut für Kunst und Recht**, Heidelberg, mit dem **Dissertations- und Habilitationspreis 2009** ausgezeichnet wurde. Herzlichen Dank an Herrn Dr. Kemle und Herrn Dr. Weller, den ersten und zweiten Vorsitzenden des IFKUR, für diese Ehre! Außerdem wurde der vorliegende Band mit dem **Förderpreis der Dr. Friedrich Feldbausch-Stiftung für die beste wirtschaftliche Dissertation** des akademischen Jahres 2008/2009 an der Universität des Saarlands ausgezeichnet.

Herrn **Dr. Michael Schremmer** danke ich für die freundschaftliche Aufnahme des Rechtshandbuchs *Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht* in das Programm des Verlags De Gruyter Rechtswissenschaften. Herr Dr. Schremmer brachte dem Projekt von Beginn an großes Interesse und Engagement entgegen und hat so erheblichen Anteil daran, dass nun auch für den deutschen Rechtskreis eine systematische Aufarbeitung dieses sich noch in der Entwicklung, aber mehr und mehr im Vordringen befindenden Rechtsgebiets erfolgt. In besonderem Maße ist die **juris-GmbH, Saarbrücken**, herauszustellen, die die Drucklegung des *Bandes 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel* durch einen erheblichen Druckkostenzuschuss unterstützte. Erst durch diese Förderung wurde das Projekt *Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht* gesichert – mein aufrichtiger Dank hierfür! Dabei ist insbesondere auch auf die unbürokratische und freundliche Zusammenarbeit mit Herrn **Dr. Gerhard Käfer, Geschäftsführer der juris-GmbH**, hinzuweisen.

Schließlich möchte ich mich an meine Familie wenden. Der größte Dank gebührt meinen lieben Eltern, **Christa und Herbert Anton**, die mich in allen Lebenslagen bedingungslos mit Rat und Tat unterstützten. Ohne ihre Hilfe wäre das vorliegende Projekt nicht möglich gewesen. Unverzichtbar für das Erscheinen war dabei auch die orthografische Korrekturarbeit meiner Mutter, die als Nichtjuristin alle menschenmöglichen Anstrengungen unternahm, sich nicht im Labyrinth des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts zu verlieren. Ganz herzlichen Dank hierfür meinen lieben Eltern!

„Last but not least“ schulde ich **meiner lieben Ehefrau Silke Anton** Dank für ihre Liebe, Aufmerksamkeit, Aufmunterung und ihr Verständnis während der Entstehungszeit des Manuskripts. In unzähligen Diskursen (selbst am Frühstückstisch) bat ich Silke, „meinen“ Faden der Ariadne aus dem Labyrinth des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts nachzugehen. Auch ihr Zuspruch ebenso wie ihre Kritik als Ehefrau und Freundin haben zum Gelingen des Bandes beigetragen. *Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel* sei ihr zum Dank gewidmet!

Ich würde mich sehr über kritische Anmerkungen seitens der Leser sowie über Hinweise zu neuen gesetzlichen, judikativen und außerrechtlichen Entwicklungen ebenso wie tatsächlichen Fallkonstellationen aus der Praxis des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts freuen (AntonMichael@t-online.de). Vielen Dank hierfür!

Saarbrücken, Oktober 2009

Michael Anton

Inhaltsübersicht Band 2

1. Teil – Propädeutik: Illegaler Kulturgüterverkehr, Zivilrecht und ‚guter Glaube‘ im internationalen Kunsthandel	1
1. Abschnitt – Illegaler Kulturgüterverkehr	2
2. Abschnitt – Interessen im Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht	7
3. Abschnitt – Defizite im kulturgüterspezifischen Rechtsschutzsystem	16
4. Abschnitt – Kulturgüterschutz und Kunstrestitution im kulturgüter- unspezifischen Zivilrecht	20
5. Abschnitt – Kulturgüterspezifische Implikationen im Zivilrecht	29
 2. Teil – Rechtsgeschäftlicher Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	 37
1. Abschnitt – Rechtlicher Rahmen des Erwerbs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	39
2. Abschnitt – Grundsätzlicher Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter mit ausnahmsweise zulässiger bona fide-Akquisition	51
3. Abschnitt – Genereller Gutglaubenserwerb auch unrechtmäßig entzogener Kulturgüter zum absoluten Schutz redlicher Erwerber	133
4. Abschnitt – Lösungsrecht als Kompromiss zwischen Eigentümer und gutgläubigem Erwerber	138
5. Abschnitt – Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs kultureller Wertgegenstände als res extra commercium	220
 3. Teil – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel: Sorgfaltsmaßstab redlicher Erwerber	 317
1. Abschnitt – Normative Konkretisierung des notwendigen Sorgfaltsmaßstabs gutgläubiger Erwerber	322
2. Abschnitt – Checkliste zur Bestimmung der Gutgläubigkeit beim Erwerb von Kulturgütern	479
3. Abschnitt – Dokumentationsquellen innerhalb der Provenienzrecherche gutgläubiger Erwerber	669
 4. Teil – Eigentumsersitzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	 713
1. Abschnitt – Rechtsdogmatische Abgrenzung von Ersitzung, Verjährung und Verwirkung	717
2. Abschnitt – Unterschiedliche nationale Ausgestaltungsformen der Ersitzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	735

5. Teil – Verjährung zivilrechtlicher Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	787
1. Abschnitt – Keine Verjährung kultureller Restitutionsansprüche im Interesse der ursprünglichen Eigentümer	795
2. Abschnitt – Gesetzliche Ausgleichsmodelle der Verjährung kultureller Restitutionsansprüche	806
3. Abschnitt – Generelle Verjährung kultureller Restitutionsansprüche im Interesse der Restitutionsschuldner und des Rechtsfriedens	819
4. Abschnitt – Verjährungsbeginn als rechtspolitisches Mittel der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der Rechtsordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika	902
6. Teil – Verwirkung kultureller Restitutionsansprüche: Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer und Restitutionsgläubiger	1009
1. Abschnitt – Unzureichende Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer und Restitutionsgläubiger als Restitutionseinwand	1013
2. Abschnitt – Rechtskonstruktion des kulturgüterspezifischen Verwirkungseinwandes aus rechtsvergleichender Sicht	1015
3. Abschnitt – Voraussetzungen des amerikanischen laches-Einwandes – Solomon R. Guggenheim Foundation v. Lubell als Präzedenz	1019
4. Abschnitt – Verwirkung kultureller Restitutionsansprüche und spezielle Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer innerhalb des BGB?	1058
7. Teil – Risiken unsorgfältigen Verhaltens im internationalen Kunsthandel	1099
1. Abschnitt – Restitutionspflicht unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nach unsorgfältigem Erwerb	1101
2. Abschnitt – Recht auf Kompensationszahlung innerhalb eines sog. Lösungsrechts nach der Restitution illegal transferierter Kulturgüter	1105
3. Abschnitt – Gefahr wirtschaftlicher Entwertung illegal transferierter Kulturgüter und großer Reputationsverluste kultureller Institutionen	1110
4. Abschnitt – Sorgfältige Provenienzerforschung schützt vor der Inanspruchnahme mit Schadensersatzansprüchen bei Weiterveräußerung – am Beispiel zweier Matisse-Gemälde	1116
5. Abschnitt – Mindestverhaltensanforderungen schützen vor strafrechtlichen Sanktionen beim Erwerb illegal transferierter Kulturgüter	1124
6. Abschnitt – Bußgeldbewehrte Mindestverhaltensanforderungen, Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten der professionell am Kunsthandel Beteiligten	1140
7. Abschnitt – Erfüllung der selbstaufgelegten Erwerbsregeln und Verhaltensstandards bei Einhaltung der notwendigen Sorgfaltsanforderungen	1164

8. Abschnitt – Ausschluss kultureller Restitutionsansprüche bei unsorgfältigem Verhalten der Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter?	1166
--	------

8. Teil – Synopsis: Internationaler Kunsthandel, Kulturgüterschutz und Kunstrestitution im Zivilrecht	1173
--	-------------

Verzeichnis der Schemata	1217
Verzeichnis der Abbildungen	1219
Sachregister	1223

Paragrafenverzeichnis

§ 1	Ergebnis: Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht im Zivilrecht und kulturgüterspezifische Implikationen	32
§ 2	Ergebnis: Einwand des gutgläubigen Erwerbs	47
§ 3	Ergebnis: Kein gutgläubiger Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Common Law	71
§ 4	Ergebnis: Gutgläubiger Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nur beim Erwerb in öffentlicher Versteigerung innerhalb der deutschen Rechtsordnung	123
§ 5	Ergebnis: Inkorporation eines Lösungsrechts gutgläubiger Erwerber in nationalen Rechtsordnungen	152
§ 6	Ergebnis: Das Lösungsrecht des gutgläubigen Erwerbers als Kompromiss innerhalb der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter?	214
§ 7	Ergebnis: Extrakommerzialität kultureller Güter als Allzweckwaffe im Kampf gegen den illegalen Kunsthandel?	306
§ 8	Ergebnis: Gutgläubigkeit in kulturgüterspezifischen zwischenstaatlichen Rechtsinstrumenten	354
§ 9	Ergebnis: Provenienzerforschung innerhalb der amerikanischen Rechtsordnung	384
§ 10	Ergebnis: Provenienzerforschung, Berücksichtigung speziellen Fachwissens und Umkehr der Beweislast im internationalen Kunsthandel	467
§ 11	Ergebnis: Checkliste zum gutgläubigen Erwerb gestohlener Kulturgüter	517
§ 12	Ergebnis: Checkliste zum gutgläubigen Erwerb illegal exportierter Kulturgüter	571
§ 13	Ergebnis: Checkliste zum gutgläubigen Erwerb von Beutekunst, kulturellem Fluchtgut, Raubkunst und entarteter Kunst	658
§ 14	Ergebnis: Recherchemöglichkeiten zur Provenienzbestimmung und die Forderung nach einem sog. „Kunstobjekt-Brief“	708
§ 15	Ergebnis: Auswirkungen des Zeitablaufs innerhalb der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	731
§ 16	Ergebnis: Synkritische Bewertung der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter durch das Rechtsinstitut der Ersitzung innerhalb des BGB	782
§ 17	Ergebnis: Derogation der Verjährung kultureller Restitutionsansprüche de lege ferenda?	892
§ 18	Ergebnis: Verjährung, Verwirkung und Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter vor amerikanischen Gerichten	995

§ 19 Ergebnis: Verwirkung bei ungebührlich später Forderung der Restitution und Beweisnot des Putativschuldners	1086
§ 20 Ergebnis: Inauguration spezieller Sorgfaltsanforderungen und guter Glaube als Heilverfahren des illegalen Kunsthandels	1167
§ 21 Zivilrechtliche Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter – das kulturelle Restitutionsverfahren	1174
§ 22 Kulturgüterschutz und Kunstrestitution im Zivilrecht – 50 Thesen	1178

Inhaltsverzeichnis Band 2

Abkürzungsverzeichnis	XXXIII
---------------------------------	--------

1. Teil – Propädeutik: Illegaler Kulturgüterverkehr, Zivilrecht und ‚guter Glaube‘ im internationalen Kunsthandel	1
--	----------

1. Abschnitt – Illegaler Kulturgüterverkehr	2
2. Abschnitt – Interessen im Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht	7
3. Abschnitt – Defizite im kulturgüterspezifischen Rechtsschutzsystem	16
4. Abschnitt – Kulturgüterschutz und Kunstrestitution im kulturgüter- unspezifischen Zivilrecht	20
A. Rechtsgeschäftlicher Gutgläubenserwerb unrechtmäßig entzogener Kultur- güter – eine Einführung	22
B. Ersitzungserwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter – eine Einführung	25
C. Verjährung kultureller Restitutionsansprüche – eine Einführung	26
D. Verwirkung kultureller Restitutionsansprüche – eine Einführung	27
5. Abschnitt – Kulturgüterspezifische Implikationen im Zivilrecht	29
§ 1 Ergebnis: Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht im Zivilrecht und kulturgüterspezifische Implikationen	32

2. Teil – Rechtsgeschäftlicher Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	37
--	-----------

1. Abschnitt – Rechtlicher Rahmen des Erwerbs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	39
A. Rechtskonstruktive Ausgestaltung der Eigentumsübertragung	39
B. Interessengegensätze innerhalb des gutgläubigen Erwerbs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	40
C. Grundsätzliche Unterschiede im Common und Civil Law	46
§ 2 Ergebnis: Einwand des gutgläubigen Erwerbs	47
2. Abschnitt – Grundsätzlicher Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs unrecht- mäßig entzogener Kulturgüter mit ausnahmsweise zulässiger bona fide-Akquisition	51
A. Beispielhafte Ausgestaltung innerhalb des Common Law-Rechtskreises	52
I. Nemo dat quod non habet-Grundsatz des Common Law-Rechts- kreises	53
1. Unterscheidung zwischen anvertrauten und gestohlenen Kultur- gütern innerhalb des amerikanischen UCC	55
2. „[T]he buyer acquires no better title to the goods than the seller had“ innerhalb der Rechtsordnung Großbritanniens	60
II. Ausnahmsweise Zulässigkeit des gutgläubigen Erwerbs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb des Common Law-Rechtskreises	61

1. Ausnahmesituationen gutgläubigen Erwerbs kultureller Wertgegenstände innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika	62
2. Gutgläubiger Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der Rechtsordnung Großbritanniens	67
§ 3 Ergebnis: Kein gutgläubiger Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Common Law	71
B. Grundsätzlicher Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der deutschen Rechtsordnung	72
I. Qualifikation unrechtmäßig entzogener Kulturgüter als Abhanden- gekommen i.S.d. § 935 BGB	80
1. Abhandenkommen in der Kategorie des sog. ‚kulturellen Diebstahls‘	80
a) Die Entscheidung Kunstsammlungen zu Weimar v. Elifon	81
b) Unterschlagung kultureller Güter durch einen Besitzmittler	86
c) Unterschlagung kultureller Güter durch einen Besitzdiener	89
2. Kulturelle Beutenahme als Abhandenkommen i.S.d. § 935 BGB	92
3. Formal ‚freiwillige‘ Veräußerungen sog. kulturellen Fluchtguts unter Drohung, Zwang und Gewalt als Abhandenkommen i.S.d. § 935 BGB	97
4. Kategorien der sog. kulturellen Verstaatlichung als Abhanden- kommen i.S.d. § 935 BGB	101
a) Abhandenkommen und Verstaatlichung durch die öffentliche Gewalt als Problem des Besitzverlustes kraft öffentlichen Rechts	103
b) Nichtige kulturelle Verstaatlichung kein Abhandenkommen	104
c) Qualifikation einer nichtigen kulturellen Verstaatlichung kultureller Wertgegenstände als Abhandenkommen	105
d) Verstaatlichung von Raubkunst als Abhandenkommen nach der sog. Sperrmüll-Macke-Entscheidung des LG Bonn vom 25.6.2002	110
5. Illegaler Export von zu Staatseigentum designierten Kulturgütern als Abhandenkommen i.S.d. § 935 BGB	113
II. Gutgläubiger Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Wege der öffentlichen Versteigerung nach §§ 935 Abs. 2, 383 Abs. 3 BGB	116
1. Interessenverteilung beim gutgläubigen Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Wege der öffentlichen Versteigerung	116
2. Das Merkmal der ‚öffentlichen Versteigerung‘ innerhalb des sog. Hamburger Stadtsiegel-Falls	118
§ 4 Ergebnis: Gutgläubiger Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nur beim Erwerb in öffentlicher Versteigerung innerhalb der deutschen Rechtsordnung	123
3. Abschnitt – Genereller Gutglaubenserwerb auch unrechtmäßig entzogener Kulturgüter zum absoluten Schutz redlicher Erwerber	133
4. Abschnitt – Lösungsrecht als Kompromiss zwischen Eigentümer und gutgläubigem Erwerber	138
A. ‚Droit de remboursement‘ innerhalb der französischen Rechtsordnung	140
B. Restitution unrechtmäßig entzogener Kulturgüter gegenüber dem gutgläubigen Erwerber gegen Vergütung des von diesem bezahlten Preises innerhalb der Schweizer Rechtsordnung	145

C. Sonstige Ausgestaltungsvarianten eines Lösungsrechts beim Erwerb unrechtmäßig entzogener (Kultur-)Güter	150
§ 5 Ergebnis: Inkorporation eines Lösungsrechts gutgläubiger Erwerber in nationalen Rechtsordnungen	152
D. Kulturgüterspezifische Ausgestaltungsvarianten eines kulturellen Lösungsrechts zugunsten des Restitutionsverpflichteten durch das kulturelle Zuordnungssubjekt innerhalb des internationalen Kulturgüterverkehrs	154
I. ‚Payment of just compensation‘ nach Art. 7 (b) (ii) der UNESCO-Convention vom 14. November 1970	155
1. Frage nach der Kompensationsberechtigung	156
2. Kompensationsberechtigung auch bösgläubiger Erwerber?	165
3. Angemessene Höhe der Entschädigungszahlung	166
II. ‚Payment of fair and reasonable compensation‘ nach Art. 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der UNIDROIT-Convention vom 24. Juni 1995	173
1. Kompensation des restitutionspflichtigen Besitzers gestohlener Kulturgüter	181
a) Frage nach der richtigen Entschädigungshöhe	182
b) Kompensationsfähigkeit von Rückführungs- und Restaurierungskosten?	186
c) Verfahren der Entschädigungszahlung	189
2. Kompensation des restitutionspflichtigen Besitzers illegal exportierter Kulturgüter	192
a) Voraussetzungen und Ausgestaltung eines Lösungsrechts bei der Restitution illegal exportierter Kulturgüter	194
b) Keine Kompensationszahlungspflicht für den bloßen Besitzverlust	197
c) Frage nach der richtigen Entschädigungshöhe	199
III. ‚Angemessene Entschädigungszahlung‘ nach Art. 9 der Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993 innerhalb des innereuropäischen Kulturgüterverkehrs	200
1. Bestimmung der Kompensationsberechtigung	204
2. Höhe der Kompensationssumme	209
§ 6 Ergebnis: Das Lösungsrecht des gutgläubigen Erwerbers als Kompromiss innerhalb der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter?	214
5. Abschnitt – Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs kultureller Wertgegenstände als <i>res extra commercium</i>	220
A. Kulturgüter als ‚öffentliche Sachen‘ und die spezialgesetzliche Extrakommerzialität als Gründe der Verkehrsunfähigkeit	227
I. Extrakommerzialität im engeren Sinn aufgrund der Qualifizierung kultureller Güter als ‚öffentliche Sachen‘	228
1. Der sog. ‚domaine public‘ der französischen Rechtsordnung	229
2. Der sog. ‚demanio pubblico‘ der italienischen Rechtsordnung	237
II. Explizite normative Anordnung einer Extrakommerzialität kultureller Güter im weiteren Sinn	242
1. Extrakommerzialität im weiteren Sinne innerhalb des französischen Kulturgüterschutzsystems	243
2. Abschaffung der Extrakommerzialität kultureller Güter im weiteren Sinne nach gesetzlicher Anordnung innerhalb des neuen Decreto	

Legislativo n. 42: Codice dei beni culturali e del paesaggio vom 24. Februar 2004	253
3. Extrakommerzialität im weiteren Sinne innerhalb weiterer Kultur- güterschutzsysteme	256
B. Inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsinstituts der res extra commercium gegenüber kulturellen Gütern	258
I. Ausschluss des gutgläubigen, rechtsgeschäftlichen Erwerbs unrecht- mäßig entzogener Kulturgüter	260
II. Ausschluss der akquisitiven Ersitzung und extinktiven Verjährung ab- handengekommener Kulturgüter	263
III. Praktische Applikation der Extrakommerzialität kultureller Güter	265
1. ... am Beispiel der französischen Rechtsordnung	265
2. ... am Beispiel der Rechtsordnung Mexikos	267
3. ... am Beispiel der amerikanischen Rechtsordnung	268
C. Keine Extrakommerzialität kultureller Güter innerhalb der deutschen Rechtsordnung	271
I. Kulturgüter als ‚öffentliche Sachen‘	272
II. Keine Extrakommerzialität des Hamburger Stadtsiegels im Zivilrechts- weg	276
III. Keine Extrakommerzialität kultureller Güter im Verwaltungsrechts- weg	280
IV. Extrakommerzialität kultureller Güter innerhalb der deutschen Rechts- ordnung de lege ferenda	286
1. Die sog. privatrechtliche Lösung	289
2. Die sog. öffentlich-rechtliche Lösung	293
3. Abwägung zwischen der sog. privatrechtlichen und der sog. öffentlich- rechtlichen Lösung	304
§ 7 Ergebnis: Extrakommerzialität kultureller Güter als Allzweckwaffe im Kampf gegen den illegalen Kunsthandel?	306

3. Teil – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel: Sorgfalts- maßstab redlicher Erwerber

1. Abschnitt – Normative Konkretisierung des notwendigen Sorgfaltsmaßstabs gutgläubiger Erwerber	317
A. Vorbildwirkung internationaler bzw. europäischer Rechtsinstrumente zur Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs gutgläubiger Erwerber unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	328
I. ‚Innocent purchaser‘ in Art. 7 (b) (ii) der UNESCO-Convention vom 14. November 1970	329
II. Strikter Sorgfaltsmaßstab nach Art. 4 Abs. 1 für gestohlene und nach Art. 6 Abs. 1 für illegal exportierte Kulturgüter nach der UNIDROIT- Convention vom 24. Juni 1995	331
1. ‚Due diligence‘-Anforderungen beim Erwerb gestohlener Kulturgüter	333
a) Erwerbsumstände als Bewertungskriterien der Gutgläubigkeit im Hinblick auf gestohlene Kulturgüter	335
b) Notwendigkeit aktiver Provenienzerforschung	338
c) Rechtsdogmatische Bewertung der UNIDROIT-Anforderungen an gutgläubige Erwerber	340

2. Kriterien der Bösgläubigkeit beim illegalen Export kultureller Güter	343
3. Abkehr von der im Fahrnisserwerb grundsätzlich bekannten Gutgläubensvermutung	345
III. ‚Erforderliche Sorgfalt‘ nach Art. 9 der EG-Richtlinie vom 15. März 1993	349
§ 8 Ergebnis: Gutgläubigkeit in kulturgüterspezifischen zwischenstaatlichen Rechtsinstrumenten	354
B. Strenger Sorgfaltsmaßstab beim Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der amerikanischen Rechtsordnung	356
I. ‚Inquiry of status of title‘ seitens professionell im Kunsthandel tätiger Personen innerhalb der Rechtssache Menzel v. List	360
II. ‚Commercial indifference‘ von Kunsthändlern als Kriterium der Bösgläubigkeit nach der Entscheidung Porter v. Wertz	362
III. Gutgläubensausschluss „when a merchant buyer closes his eyes to the danger signals“ innerhalb der Konstellation Taborsky v. Maroney	369
IV. Bestätigung der Provenienzerforschungsobliegenheit von Kunsthändlern in der weiteren, kulturgüter-spezifischen Rechtsprechung	371
V. Konkretisierung des notwendigen Sorgfaltsmaßstabs innerhalb der Entscheidung Autocephalous Greek Orthodox Church of Cyprus v. Goldberg	373
1. Verdächtige Erwerbsumstände	377
2. Unzureichende Erfüllung der Provenienzerforschungsobliegenheit	378
3. Kriterien zum Nachweis der Gutgläubigkeit von professionell im Kunsthandel tätigen Personen	378
VI. Schwierigkeiten in der Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs in der Entscheidung United States of America v. an Original Manuscript	379
VII. Verifizierungsbemühungen auch privater Kunstsammler nach der Entscheidung Solomon R. Guggenheim Foundation v. Lubell	381
§ 9 Ergebnis: Provenienzerforschung innerhalb der amerikanischen Rechtsordnung	384
C. Sorgfaltsmaßstab innerhalb der deutschen Rechtsordnung	386
I. Kenntnis von der Nichtberechtigung des Veräußerers nach § 932 Abs. 2 Alt. 1 BGB	388
II. Grobfahrlässige Unkenntnis von der Nichtberechtigung des Veräußerers nach § 932 Abs. 2 Alt. 2 BGB	389
1. Nichtbeachtung signifikanter Hinweise des Erwerbers bei der Veräußerung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter durch einen Nichteigentümer	394
2. Unterlassen gebotener Nachforschungen: Verifizierungsbemühungen unrechtmäßig entzogener Kulturgüter als Obliegenheit gutgläubiger Erwerber	395
a) Provenienzerforschungsobliegenheit gutgläubiger Erwerber in konkreten Verdachtssituationen der unrechtmäßigen Entziehung kultureller Güter	401
b) Generelle Nachforschungsobliegenheit innerhalb des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs als verkehrstypische Gefahrensituation	407

(1) Vertrauen des Erwerbers unrechtmäßig entzogener Kulturgüter auf die augenscheinliche Besitzlage als Ausgangslage . . .	407
(2) Qualifizierung des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs als verkehrstypische Gefahrensituation und die Forderung nach generellen Provenienzerforschungsanstrengungen	408
(3) Subjektivierung des notwendigen Provenienzerforschungsmaßstabes	413
(4) Möglichkeit eines variablen Sorgfaltsmaßstabs innerhalb der notwendigen Provenienzrecherche	419
3. Praktisch bedeutsam: Beweislastverteilung in Restitutionsansprüchen unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	423
a) Prüfungsschema der Beweislast (Teil 1)	423
b) Forderung nach einer gesetzlichen Umkehr der Beweislast im Kunsthandel innerhalb der kulturgüterspezifischen Rechtsliteratur	424
c) Faire Beweislastverteilung de lege lata bei Annahme einer Provenienzerforschung im internationalen Kunsthandel – Prüfungsschema der Beweislast (Teil 2)	427
d) Tatsächliche Beweisschwierigkeiten in Restitutionsverfahren illegal exportierter Kulturgüter	431
e) Tatsächliche Beweisschwierigkeiten in Restitutionsverfahren gestohlener Kulturgüter	432
f) Konkretisierung der Beweislastverteilung am Beispiel der Restitution nationalsozialistisch- und kriegsbedingter Kulturgutverluste .	433
(1) 1. Schritt: Vermutung der Kollektivverfolgung	435
(2) 2. Schritt: Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise	436
(3) 3. Schritt: Widerlegung der Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Kulturgutverlusten durch den Restitutionsbeklagten bei Veräußerungen bis zum 15.9.1935	442
(4) 4. Schritt: Erschwerte Widerlegung der Vermutungsregelung ab dem 15.9.1935	445
(5) Bewertung der Beweislastverteilung in Beutekunst-, Fluchtkunst- und Raubkunst-Fällen	453
D. Guter Glaube innerhalb der Schweizer Rechtsordnung	454
E. Eingeschränkter Sorgfaltsmaßstab innerhalb der italienischen Rechtsordnung	462
F. Spezielle Provenienzerforschung innerhalb der selbstauferlegten Verhaltensstandards der professionell am Kunsthandel Beteiligten	463
§ 10 Ergebnis: Provenienzerforschung, Berücksichtigung speziellen Fachwissens und Umkehr der Beweislast im internationalen Kunsthandel	467
2. Abschnitt – Checkliste zur Bestimmung der Gutgläubigkeit beim Erwerb von Kulturgütern	479
A. Kriterien zur Bestimmung der Bösgläubigkeit beim Erwerb gestohlener Kulturgüter	480
I. Objektive Indizien zur Bestimmung verdächtiger Erwerbsumstände im (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr mit gestohlenen Kulturgütern . .	481
1. Art, Gestaltung und Inhalt des konkreten Kulturguttransfers als Indizien am Beispiel des Erwerbspreises und der Erwerbszeit	481

2. Relevanz des Erwerbsorts und die besondere Objektqualität des Erwerbsgegenstandes als Indizien	489
3. Besondere Umstände der Kaufsache als verdachtsbegründende Indizien	495
4. Besitzverhältnisse und die Besitzdauer beim Veräußerer sowie ungewöhnliche Eile bei der Veräußerung als weitere Indizien der Nichtberechtigung des Veräußerers	500
5. Verkehrsübliche bzw. verkehrsunübliche Abwicklung der kulturellen Veräußerung als weitere objektive Indizien	501
II. Subjektive Kriterien der Bestimmung verdächtiger Erwerbsumstände im (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr mit gestohlenen Kulturgütern	506
1. Legitimation des Veräußerers als subjektives Hinweiszeichen	507
2. Relevanz der Erklärungen des Veräußerers	509
3. Bedeutung von Urkunden als Indizien der Eigentümerstellung des Veräußerers	511
4. Vermögenslage und geschäftliches Verhalten als Kriterien zur Bestimmung der Eigentumsposition des Veräußerers unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	513
5. Sonstige erkennbare Umstände im Bereich der Person des Veräußerers	514
III. Applikation dieses Kriterienkataloges innerhalb der Restitutionssache Autocephalous Greek Orthodox Church of Cyprus v. Goldberg	514
§ 11 Ergebnis: Checkliste zum gutgläubigen Erwerb gestohlener Kulturgüter	517
B. Spezielle Sorgfaltsanforderungen und Verdachtsmomente beim Erwerb illegal exportierter Kulturgüter	519
I. Kenntnis von der Kulturgüterschutzvorschrift beim Export kultureller Wertgegenstände aus dem kulturellen Ursprungsstaat	519
II. Konkreter Sorgfaltsmaßstab beim gutgläubigen Erwerb illegal exportierter Kulturgüter – die Vorgaben der UNIDROIT-Convention vom 24. Juni 1995	521
III. Aktuelle Entwicklung: Gesteigerte Sorgfaltsanforderungen seit Erlass der UNESCO-Convention vom 14. November 1970	524
1. Staatliche Richtlinien zum Erwerb kultureller Wertgegenstände ohne rechtliche Bindungskraft anhand der britischen sog. DCMS-Guidelines 2005	526
2. Museale Erwerbsregeln kollektiver Verbände und einzelner Museen	531
a) Erwerbsregeln des International Council of Museums	532
b) Erwerbsregeln der American Association of Museums	539
c) Erwerbsregeln der Association of Art Museum Directors	542
d) Individuelle Erwerbsregeln und Verhaltensstandards einzelner Museen am Beispiel der Policy on Acquisitions des British Museum vom 24. April 2007	545
e) Erwerbsregeln deutscher Museen	548
3. Erwerbsregeln der professionell im Kunsthandel tätigen Kunsthändler und Galeristen sowie deren Interessenvertreter	551
4. Verhaltensstandards der Auktionshäuser	559
5. Positive Effekte sog. Codes of Ethics im (inter-)nationalen Kunsthandel	565

§ 12 Ergebnis: Checkliste zum gutgläubigen Erwerb illegal exportierter Kulturgüter	571
C. Verdächtige Erwerbsumstände im (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr mit Beutekunst, kulturellem Fluchtgut, Raubkunst oder ‚entarteter‘ Kunst	576
I. Besondere temporale Kriterien in der Bestimmung der Gut- oder Bösgläubigkeit in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt und der Epoche des Kulturguterwerbs	581
1. Gutgläubiger Erwerb von Beutekunst, kulturellem Fluchtgut, Raubkunst und entarteter Kunst nach der unmittelbaren Nachkriegszeit und vor Beginn der Provenienzrecherchen der 1990er Jahre	583
2. Gutgläubiger Erwerb seit Beginn der Provenienzrecherchen mit Beginn der 1990er Jahre	584
3. Gutgläubiger Erwerb kultureller Güter während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft und der unmittelbaren Nachkriegszeit	586
a) Zeitliche Zäsur im Jahre 1943 in der Beurteilung ‚verdächtiger Umstände‘ beim Erwerb von Beutekunst	589
(1) Ausschluss des redlichen Erwerbs von Beutekunst nach Erlass der Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943	590
(2) Applikation der zeitlichen Zäsur in den Schweizer Raubgutbeschlüssen	594
(3) Bestätigung der zeitlichen Zäsur des Jahres 1943 vor ordentlichen Gerichten	597
b) Kenntnis bzw. Kennenmüssen um den kulturellen Fluchtgutcharakter	602
c) Bösgläubigkeit beim Erwerb der Raubkunst und der entarteten Kunst als Kategorien unrechtmäßiger nationalsozialistischer Verstaatlichung	605
(1) Nichtigkeitswirkung der Verstaatlichung von Raub- und ‚entarteter‘ Kunst nach der Radbruchschen Formel schlägt auf die Gutgläubigkeit der Erwerber durch	610
(2) Nationalsozialistische Entziehungsgesetze als legitimierende Grundlage aus Sicht der Erwerber?	612
(3) Keine generelle Bösgläubigkeit beim Erwerb unrechtmäßig verstaatlichter Raubkunst und entarteter Kunst während der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft	617
II. Spezielle Indizien, die auf eine ‚verdächtige‘ Akquisition von Beutekunst, kulturellem Fluchtgut, Raubkunst und entarteter Kunst hindeuten	618
1. Jüdische Provenienz des zu erwerbenden Kunstwerks	619
2. Signaturen der Eigentümer oder vergleichbare Kürzel zur Bestimmung der Provenienz	628
3. Hinweise auf nationalsozialistische Dienststellen und Verantwortliche des systematischen und organisierten NS-Kulturgutraubes und deren Signaturen	630
4. Beteiligung nationalsozialistischer Kunsthändler als Anzeichen einer Veräußerung von Beute-, Raub- und ‚entarteter‘ Kunst	636
5. Versteigerung in einer sog. Judenauktion als Hinweiszeichen auf den kulturellen Fluchtgutcharakter (Raubkunst der sog. ersten Phase)	650

6. Versteigerung unmittelbar durch die nationalsozialistischen Behörden als Hinweiszeichen auf den Raubkunstcharakter	653
7. Beteiligung von Spezial Sachverständigen, Transportunternehmen und Hinweise auf eine Verwahrung in bekannten NS-Aufbewahrungs- und Verbringungsorten	656
§ 13 Ergebnis: Checkliste zum gutgläubigen Erwerb von Beutekunst, kulturellem Fluchtgut, Raubkunst und entarteter Kunst	658
3. Abschnitt – Dokumentationsquellen innerhalb der Provenienzforschung gutgläubiger Erwerber	669
A. Fachzeitschriften, spezielle Veröffentlichungen, unabhängige Wissenschaftler, Kunsthistoriker und Archäologen	672
B. Werkverzeichnisse der Künstler als Dokumentationsquelle	674
C. Werkkataloge und Verlustverzeichnisse von Museen, Galerien und privaten Kunstsammlern	675
D. Interpol und entsprechende staatliche Polizei- und Informationsstellen als Möglichkeit der Provenienzforschung	676
E. ICOM Red List als Informationsquellen illegal transferierter Kulturgüter	681
F. Öffentlich zugängliche Datenbanken als standardisierte Informationsquellen innerhalb der kulturellen Provenienzforschung	683
I. Art Loss Register als weltweit größte Datenbank illegal transferierter Kulturgüter	687
II. Lost Art Internet Database der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste zur Erfassung nationalsozialistisch und Zweiter Weltkrieg bedingter Kulturgutverluste	692
III. Staatliche Datenbanken zur Provenienzforschung und Suche nach unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern	694
G. Bundes-, Landes- und Kommunal- sowie museale und sonstige Archivbestände als Mittel der Provenienzforschung	701
H. Frage nach der Einführung eines sog. ‚Kunstobjekt-Briefs‘	704
§ 14 Ergebnis: Recherchemöglichkeiten zur Provenienzbestimmung und die Forderung nach einem sog. ‚Kunstobjekt-Brief‘	708
4. Teil – Eigentumsersatzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	713
1. Abschnitt – Rechtsdogmatische Abgrenzung von Ersitzung, Verjährung und Verwirkung	717
A. Abgrenzung zwischen Verjährung und Ersitzung	719
B. Unterscheidung von Verjährung und Verwirkung	723
C. Divergierende Interessengegensätze bei der temporalen Präklusion zivilrechtlicher Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	726
§ 15 Ergebnis: Auswirkungen des Zeitablaufs innerhalb der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	731
2. Abschnitt – Unterschiedliche nationale Ausgestaltungsformen der Ersitzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	735
A. Originärer Eigentumserwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der deutschen Rechtsordnung	738
I. Unrechtmäßig entzogene Kulturgüter als taugliche Ersitzungsobjekte	740

II. Zehnjähriger Eigenbesitz und Gutgläubigkeit als Voraussetzungen der Ersitzung	741
1. Zehnjähriger fortgesetzter Eigenbesitz	741
2. Guter Glaube des Eigenbesitzers	743
3. Sonderproblem: Ersitzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter durch den gutgläubigen Erben des bösgläubigen Besitzers am Beispiel des Bernsteinzimmermosaik-Falles	749
a) E.A.: Keine Ersitzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter beim gutgläubigen Erben eines bösgläubigen Erblassers	752
b) A.A.: Ersitzung des gutgläubigen Erben auch bei bösgläubigem Erblasser unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	755
c) Ergebnis der unterschiedlichen Rechtseinschätzungen	756
4. Beweislastverteilung bei der Bestimmung der Gutgläubigkeit	759
B. Ersitzung innerhalb der Schweizer Rechtsordnung und die Besonderheiten nach dem Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003	760
C. Ersitzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der österreichischen Zivilrechtsordnung	767
D. Rechtsinstitut der usucapione innerhalb der italienischen Rechtsordnung	771
E. Akquisitive prescription innerhalb der französischen Rechtsordnung	774
§ 16 Ergebnis: Synkritische Bewertung der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter durch das Rechtsinstitut der Ersitzung innerhalb des BGB	782

5. Teil – Verjährung zivilrechtlicher Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter

1. Abschnitt – Keine Verjährung kultureller Restitutionsansprüche im Interesse der ursprünglichen Eigentümer	795
A. Keine temporale Präklusion kultureller Restitutionsansprüche nach der UNESCO-Convention vom 14. November 1970	799
B. Genereller Ausschluss der Verjährung kultureller Restitutionsansprüche innerhalb der Rechtsordnungen Österreichs, Italiens und der Schweiz	800
C. Extrakommerzialität kultureller Güter als Verjährungsausschluss	802
2. Abschnitt – Gesetzliche Ausgleichsmodelle der Verjährung kultureller Restitutionsansprüche	806
A. Differenziertes Regelungsregime innerhalb der UNIDROIT-Convention vom 24. Juni 1995	806
I. Temporale Präklusionsvorschriften bei der Rückführung gestohlener Kulturgüter	806
II. Temporale Limitation bei der Rückführung unrechtmäßig ausgeführter Kulturgüter	809
B. Relative und absolute Verjährung illegal exportierter Kulturgüter innerhalb der EG-Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993	811
C. Unverjährbarkeit kultureller Restitutionsansprüche gegenüber dem Dieb und bösgläubigen Erwerber innerhalb der Rechtsordnung Großbritanniens	812
3. Abschnitt – Generelle Verjährung kultureller Restitutionsansprüche im Interesse der Restitutionsschuldner und des Rechtsfriedens	819

A. Verjährung kultureller Restitutionsansprüche auch gegenüber bösgläubigen Besitzern nach Ablauf von 20 Jahren innerhalb der niederländischen Zivilrechtsordnung	821
B. Verjährung kultureller Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nach 30 Jahren innerhalb der deutschen Rechtsordnung	823
I. Rechtskonstruktive Ausgestaltung der Verjährungseinrede des Restitutionsschuldners unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	824
1. Divergierende Fristen der Präklusion kultureller Restitutionsansprüche	825
2. Beginn der Verjährungsfrist	827
3. Kulturgüterrechtsspezifische Hemmung des Fristenlaufs?	828
4. Problematik der Verjährung bei Rechtsnachfolge im (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr anhand des sog. Wtewael-Falles	836
a) Das Wtewael-Gemälde im internationalen Kunstschnuggel: Die sachlichen Hintergründe der Entscheidung	838
b) Der rechtliche Rahmen der Wtewael-Entscheidung	841
c) Gründung eines Besitzmittlungsverhältnisses als „Rechtsnachfolge“ i.S.d. § 198 BGB – Kein erneuter Fristbeginn bei Übergabe des Wtewael an ‚Big Mamma‘	846
d) Keine Anwendung des § 198 BGB, wenn ein nachfolgender Besitzer, der den Besitz mit Zustimmung seines Vorgängers erlangt hat, die Sache später unterschlägt	849
II. Finanzielle Schadenskompensation bei Weiterveräußerung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter auch nach Ablauf der 30-jährigen Präskriptionszeit de lege lata	855
III. Forderung nach Abschaffung der 30-jährigen Verjährung eines Herausgabeanspruchs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter de lege ferenda	858
1. Konstruktion eines dominum sine re nach dem Willen des historischen Gesetzgebers des BGB	860
2. Verjährbarkeit dinglicher Restitutionsansprüche (unrechtmäßig entzogener Kulturgüter) nach Erlass des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. November 2001	863
3. Plädoyer für eine Modifikation der 30-jährigen Verjährungsregelung kultureller Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	864
a) Rechtssystematische und -konstruktive Einwände gegen die 30-jährige Verjährungsregelung	867
b) Divergierende Lösungsmodelle innerhalb der Verjährung von Eigentumsherausgabeansprüchen unrechtmäßig entzogener Kulturgüter aus der Rechtsvergleichung	871
c) Funktionelle Erwägungen zur 30-jährigen Verjährungsfrist auch bösgläubiger Restitutionsschuldner unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	875
d) Kulturgüterspezifische Erwägungen gegen die Verjährung kultureller Restitutionsansprüche	877
e) Berufung auf die Verjährungseinrede als Verstoß gegen Treu und Glauben	879
f) Sinnwidrigkeit der Verjährung kultureller Restitutionsansprüche am Beispiel des Quedlinburger Domschatzes	880

IV. Ordre public-Widrigkeit der 30-jährigen Verjährungsfrist kultureller Restitutionsansprüche in den Fällen der Raub- und Beutekunst in der Beurteilung ausländischer Zivilforen	887
§ 17 Ergebnis: Derogation der Verjährung kultureller Restitutionsansprüche de lege ferenda?	892
4. Abschnitt – Verjährungsbeginn als rechtspolitisches Mittel der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der Rechtsordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika	902
A. Unrechtmäßige Entziehung als frühest möglicher Verjährungsbeginn (sog. traditional accrual rule) und die sog. doctrine of fraudulent concealment . .	905
B. ‚Adverse possession‘: Rechtserwerb (nur) nach Besitz in „open, visible and notorious manner“ nach Ablauf der Verjährungsfrist	911
C. Spezielle ‚due diligence‘-Anforderungen des Eigentümers unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb der sog. ‚constructive discovery rule‘ . . .	919
I. Neuentwicklung der ‚discovery rule‘ in der Rechtssache O’Keeffe v. Snyder	923
II. Verifikation der ‚discovery rule‘ in der Rechtssache Mucha v. King des United States Court of Appeals im Jahre 1986	927
III. Spezifizierung der notwendigen due diligence-Anforderungen im Fall Autocephalous Greek Orthodox Church of Cyprus v. Goldberg	930
IV. Subjektivierung des notwendigen due diligence-Maßstabs des Eigentümers in der Rechtssache Erisoty v. Rizik	934
V. Lokalisierung und Identifizierung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nach der ‚constructive discovery rule‘ in der Rechtssache Orkin v. Taylor	938
VI. Gründe gegen eine Anwendung der ‚constructive discovery rule‘	942
D. Progressiver Schutz des ursprünglichen Eigentümers unrechtmäßig entzogener Kulturgüter bei Anwendung der ‚actual discovery rule‘	948
I. Abkehr von dem ‚due diligence‘-Erfordernis der ‚constructive discovery rule‘ in der Entscheidung Naftzger v. The American Numismatic Society von 1996	948
II. Kulturgüterspezifische Modifikation des Verjährungsbeginns innerhalb des ‚California Code of Civil Procedure‘ und der ‚California Holocaust Art Recovery Statute‘	953
E. ‚Demand and refusal rule‘: Verjährungsbeginn nach Verweigerung der Rückführungsforderung des Eigentümers durch den Besitzer	959
I. Genese der ‚demand and refusal rule‘ in der Entscheidung Menzel v. List des New York Supreme Court im Jahre 1966	960
II. ‚Demand‘ und ‚refusal‘ als Entstehungsvoraussetzungen eines kulturellen Restitutionsanspruchs in Kunstsammlungen zu Weimar v. Elicofon .	964
III. Neueinführung spezieller ‚due diligence‘-Anforderungen seitens des Eigentümers neben der ‚demand and refusal rule‘ innerhalb der Verjährung kultureller Restitutionsansprüche in DeWeerth v. Baldinger	970
IV. Keine Implikation spezieller Sorgfaltsanforderungen des Eigentümers zur Bestimmung des Verjährungsbeginns in Solomon R. Guggenheim v. Lubell	979
V. Applikation der ‚demand and refusal rule‘ und der Lauf der Verjährung unabhängig eines ‚due diligence‘-Erfordernisses des Eigentümers	985

VI. Kritik an der ‚demand and refusal rule‘ zur Regulation der widerstrei- tenden Interessen zwischen Besitzer und Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	992
§ 18 Ergebnis: Verjährung, Verwirkung und Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter vor amerikanischen Gerichten	995
 6. Teil – Verwirkung kultureller Restitutionsansprüche:	
Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer und Restitutions- gläubiger	1009
1. Abschnitt – Unzureichende Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer und Restitutionsgläubiger als Restitutionseinwand	1013
2. Abschnitt – Rechtskonstruktion des kulturgüterspezifischen Verwirkungs- einwandes aus rechtsvergleichender Sicht	1015
3. Abschnitt – Voraussetzungen des amerikanischen laches-Einwandes – Solomon R. Guggenheim Foundation v. Lubell als Präzedenz	1019
A. Sorgfaltsmaßstab restitutionsberechtigter Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter („determining whether a delay is unreasonable“)	1024
I. Konsolidation der angemessenen due diligence-Anforderungen der ‚constructive discovery‘ und der ‚demand and refusal rule‘ – die Ent- scheidung Greek Orthodox Patriarchate of Jerusalem v. Christie’s Inc.	1025
II. Subjektivierung des Sorgfaltsmaßstabs kultureller Eigentümer inner- halb der amerikanischen Rechtsprechung	1027
III. Kriterien der Sorgfaltserfüllung kultureller Eigentümer in Lokalisierung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter und Identifizierung aktueller Besitzer	1034
1. Angemessene Sorgfaltsanforderungen kultureller Eigentümer in Lokalisierung und Identifizierung unrechtmäßig entzogener Kultur- güter	1037
2. Frage nach kontinuierlichen Überwachungs- und Lokalisierungs- bemühungen des ursprünglichen Eigentümers nach dem unrecht- mäßigen Entziehungsakt	1040
3. Unzureichende Nacherforschungsbemühungen kultureller Eigen- tümer zur Bestimmung des Verbleibs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	1043
B. Nachteil, Schaden oder sonstige Beeinträchtigung („prejudice“) auf Seiten des grundsätzlich restitutionsverpflichteten Besitzers unrechtmäßig entzogener Kulturgüter als zweite Voraussetzung des laches-Einwandes	1047
I. Hoelzer v. City of Stamford, Connecticut: keine Nachteile auf Seiten des restitutionspflichtigen Besitzers	1049
II. Mangel an Zeugen mit persönlicher Kenntnis über den Diebstahl oder nachfolgende Veräußerungen als ‚prejudice‘ in Hutchinson v. Horowitz	1050
III. Keine Möglichkeiten zum Nachweis eines gutgläubigen Eigentums- erwerbs des grundsätzlich restitutionspflichtigen Beklagten als ‚prejudice‘	1053

4. Abschnitt – Verwirkung kultureller Restitutionsansprüche und spezielle Sorgfaltsanforderungen der Eigentümer innerhalb des BGB?	1058
A. Kulturgüterspezifischer Verwirkungseinwand in rechtsvergleichender Sicht	1061
B. Applikation des Verwirkungseinwandes kultureller Restitutionsansprüche innerhalb der deutschen Rechtsordnung	1061
I. Sorgfaltsanforderungen des Eigentümers bei Lokalisierung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter und Identifizierung der aktuellen Besitzer	1066
1. Eigentum als umfassendes Herrschaftsrecht und Beschränkung durch die Grundsätze von Treu und Glauben	1068
2. (Inter-)nationaler Kulturgüterverkehr als besonders ‚gefahrenanfälliger‘ Geschäftsbereich	1069
3. Effektivität wechselseitiger Sorgfaltsanforderungen gutgläubiger Erwerber und Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Kampf gegen den kulturellen Schwarzmarkt	1071
4. Vereinfachte Lokalisierung und Identifizierung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter seitens des Eigentümers aufgrund der kulturellen Unikatfunktion	1073
5. Öffentlich zugängliche Informationsquellen und Maßnahmen für den Eigentümer bei der Lokalisierung und Identifizierung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	1075
6. Subjektivierung des Sorgfaltsmaßstabs restitutionsberechtigter Eigentümer in Lokalisierung und Identifizierung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter	1077
II. Unzumutbarkeit einer vorwerfbar verspäteten Rückführungsforderung für den grundsätzlich restitutionsverpflichteten Besitzer	1080
§ 19 Ergebnis: Verwirkung bei ungebührlich später Forderung der Restitution und Beweisnot des Putativschuldners	1086
 7. Teil – Risiken unsorgfältigen Verhaltens im internationalen Kunsthandel	 1099
1. Abschnitt – Restitutionspflicht unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nach unsorgfältigem Erwerb	1101
2. Abschnitt – Recht auf Kompensationszahlung innerhalb eines sog. Lösungsrechts nach der Restitution illegal transferierter Kulturgüter	1105
3. Abschnitt – Gefahr wirtschaftlicher Entwertung illegal transferierter Kulturgüter und großer Reputationsverluste kultureller Institutionen	1110
4. Abschnitt – Sorgfältige Provenienzerforschung schützt vor der Inanspruchnahme mit Schadensersatzansprüchen bei Weiterveräußerung – am Beispiel zweier Matisse-Gemälde	1116
A. Illegaler Export als „breach of implied warranty of title“ innerhalb der Rechtssache Jeanneret v. Vichy	1117
B. ‚Belastete‘ Provenienz eines Kulturguts als „breach of implied warranty of title“ innerhalb der sog. Odisque-Konstellation	1121
5. Abschnitt – Mindestverhaltensanforderungen schützen vor strafrechtlichen Sanktionen beim Erwerb illegal transferierter Kulturgüter	1124

6. Abschnitt – Bußgeldbewehrte Mindestverhaltensanforderungen, Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten der professionell am Kunsthandel Beteiligten	1140
A. Sorgfaltsanforderungen kultureller Institutionen des Bundes, im Kunsthandel und Auktionswesen nach dem Schweizer Kulturgütertransfergesetz . .	1143
B. Aufzeichnungspflichten der professionell im Kunsthandel Beteiligten als Ausdruck der Notwendigkeit eines gesteigerten Sorgfaltsmaßstabs	1148
I. Aufzeichnungspflichten der im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen innerhalb des Schweizer Kulturgütertransfergesetzes . .	1149
II. Aufzeichnungspflichten im Kunst- und Antiquitätenhandel sowie im Versteigerungsgewerbe nach dem Kulturgüterrückgabegesetz vom 18. Mai 2007	1152
7. Abschnitt – Erfüllung der selbstauferlegten Erwerbsregeln und Verhaltensstandards bei Einhaltung der notwendigen Sorgfaltsanforderungen . .	1164
8. Abschnitt – Ausschluss kultureller Restitutionsansprüche bei unsorgfältigem Verhalten der Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter? . .	1166
§ 20 Ergebnis: Inauguration spezieller Sorgfaltsanforderungen und guter Glaube als Heilverfahren des illegalen Kunsthandels	1167

8. Teil – Synopsis: Internationaler Kunsthandel, Kulturgüterschutz und Kunstrestitution im Zivilrecht 1173

§ 21 Zivilrechtliche Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter – das kulturelle Restitutionsverfahren	1174
§ 22 Kulturgüterschutz und Kunstrestitution im Zivilrecht – 50 Thesen	1178
Verzeichnis der Schemata	1217
Verzeichnis der Abbildungen	1219
Sachregister	1223

Abkürzungsverzeichnis

A.(2d)	Atlantic Reporter (Second Series)
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
A.C.	The Law Reports, Appeal Cases
A.D.(2d, 3d)	Appellate Division Reports (Second/Third Series)
a.F.	alte Fassung
A.L.R.	Australian Law Reports
AAL	Art Antiquity and Law
AAM	American Association of Museums
AAMD	American Association of Museums Directors
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich vom 1. Juni 1811
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
ACAL	New York Arts and Cultural Affairs Law
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
affd	affirmed
ähnli.	ähnlich
AIA	Archaeological Institute of America
AIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
AJDA	L'Actualité juridique. Droit administratif
AJIL	American Journal of International Law
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Ala.	Alabama Reports
All ER	All England Law Reports
allg.	allgemein
ALR	Art Loss Register
Anm.	Anmerkung
ÄöR	Archiv des öffentlichen Rechts
App. Div.	Appellate Division
App.	Appendix
ARPA	Archaeological Resources Protection Act
Art., art.	Artikel, article
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
Ausn.	Ausnahme
AVR	Archiv des Völkerrechtes
Az.	Aktenzeichen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
BB	Der Betriebs-Berater

XXXIV Abkürzungsverzeichnis

Bd./Bde.	Band/Bände
BerDGesVölkR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
betr.	betreffend
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BKM	Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande)
bzw.	beziehungsweise
c.	contre
C.A.	Court of Appeals
C.D. Cal.	U.S. District Court, Central District of California
C.L.R.	Commonwealth Law Reports
C.M.L. Rev.	Common Market Review
Cal.	California
Cal. App. (4th)	California Appellate Reports (Fourth Series)
Cal. Rptr. (2d)	West's California Reporter (Second Series)
Calif L. Rev.	California Law Review
Cass.	La Suprema Corte di Cassazione (Italienischer Kassationshof)
CC/Cc	Code civil; Codice civile; código civil
CEE	Communauté économique européenne
Ch.	Law Reports, Chancery Division
Ch. D.	Chancery Division
CHF	Schweizer Franken
CIC	Codex iuris canonici
CIC	Corpus iuris civilis
Cir.	Circuit
Clunet	Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée
col.	collection
CORA	Court of Restitution Appeals
Corte cost.	Corte costituzionale
Cost.	Costituzione della Repubblica italiana
CPIA	Convention on Cultural Property Implementation Act
Ct. App.	Court of Appeals (Grossbritannien)

CTS	The Consolidated Treaty Series
D. DC.	U.S. District Court, District of the District of Columbia
D. Or.	U.S. District Court, District of Oregon
D. R.I.	U.S. District Court, District of Rhode Island
D.C.	District of Columbia
d.h.	das heißt
D.H./Dalloz	Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence en matière civile, commerciale, criminelle, administrative et de droit public
D.L.	Decreto legislativo
D.P./Dalloz	Dalloz Périodique, Jurisprudence générale. Recueil périodique et critique de législation et de doctrine
DB	Der Betrieb/Der Betriebs-Berater
Dep't, Dept. ders.	Department
dies.	derselbe
diff.	dieselbe
Dig.	differenzierend
DM	Digesta Iustiniani
DÖV	Deutsche Mark
Dr.adm.	Die öffentliche Verwaltung
Droits	Droit administratif
DtZ	Droits, Revue française de théorie juridique
DVBl.	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
E.D. Mich.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.D. Pa.	U.S. District Court, Eastern District of Michigan
E.D.N.Y.	U.S. District Court, Eastern District of Pennsylvania
EG	U.S. District Court, Eastern District of New York
EGBGB	Europäische Gemeinschaften
Emory Int. L.Rev.	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EMRK	Emory International Law Review
EPIL	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
et al.	Encyclopedia of Public International Law
etc.	et alii/aliter
EU	et cetera
EuGH	Europäische Union
EuGHRspr.	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGMR	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes
EuGRZ	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
European L.Rev.	Europäische Grundrechtezeitschrift
EuZW	European Law Review
EWCA Civ	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	England and Wales Court of Appeal, Civil Division
EWHC (Q.B.)	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWK	England and Wales High Court, Queen's Bench Division
F. Supp. (2d)	Europäischer Wirtschaftsraum
F. (2d, 3d)	Federal Supplement (Second Series)
	Federal Reporter (Second Series, Third Series)

XXXVI Abkürzungsverzeichnis

f., ff.	folgende, fortfolgende
F.R.D.	Federal Rules Decisions
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
Fordham Int.L.J.	Fordham International Law Journal
Foro amm.	Foro amministrativo. Rivista mensile di dottrina e giurisprudenza
Foro it.	Il Foro italiano
FS	Festschrift
FSIA	Foreign Sovereign Immunities Act
Gaz.	Gazzetta
GBL	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Giur.cost.	Giurisprudenza costituzionale
Giur.it.	Giurisprudenza italiana
Giust.civ.	Giustizia civile
Giust.civ.mass.	Giustizia civile. Massimario annotato della Cassazione
GYIL	German Yearbook for International Law
H.L.	House of Lords
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland)
HJIL	Heidelberg Journal of International Law
Hrsg.	Herausgeber, -in
HS.	Halbsatz
Hw.	Hinweis(e)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.	id est
i.H.v.	in Höhe von
I.L.M.	International legal Materials
I.L.R.	International Law Reports
i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.V.m.	in Verbindung mit
ICOM	International Council of Museums
IFAR	International Foundation for Art Research
IJCP	International Journal of Cultural Property
ILA	International Law Association
insb.	insbesondere
Int. Comp.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
Int. Lawyer	The International Lawyer
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (Schweiz)

IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
ISWA	International Sales of Works of Art
J.Cl.	Juris Classeur
J.O.	Journal Officiel de la République Française
J.Trib.	Journal des Tribunaux
JCP	La Semaine Juridique
JHerJB	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Deutsche Juristenzeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench Division
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGTG	Schweizer Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (SR 444.1)
KGTV	Schweizer Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer vom 13. April 2005 (SR 444.11)
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
krit.	kritisch
KUR	Kunstrecht und Urheberrecht resp. Kunst und Recht, Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik
L. Ed.	Supreme Court
L.J.	Lord Justice (USA)
LG	Landgericht
lit.	litera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
m. Anm.	mit Anmerkung von
m.a.W.	mit anderen Worten
m.E.	meines Erachtens
m.M.	Mindermeinung
M.R.	Master of the Rolls (Grossbritannien)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Misc.	New York Miscellaneous Reports
Mot.	Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Bd. 1–5, 1888
Mugdan	Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899
N.D Ill.	U.S. District Court, Northern District of Illinois
N.D. Ohio	U.S. District Court, Northern District of Ohio
N.E. 2d	North Eastern Reporter (Second Series)

XXXVIII Abkürzungsverzeichnis

n.F.	neue Fassung
N.J.	New Jersey Reports
N.Y. App. Div.	New York Supreme Court, Appellate Division
N.Y. Civ Prac L&R	New York Civil Practice Law and Rules
N.Y. Sup. Ct.	New York Supreme Court of Judicature
N.Y. (2d)	New York Reports (Second Series)
N.Y.L. Sch. J. Int'l & Comp. L.	New York Law School Journal of International and Comparative Law
N.Y.L.J.	New York Law Journal (USA)
N.Y.S. (2d)	West's New York Supplement (Second Series)
N.Y.U.J. Int'l L. & Pol.	The Journal of International Law and Politics Sym- posium in International Art Law, New York University: Journal of International Law and Politics
nachf.	nachfolgend(e)
NAGPRA	Native American Graves Protection and Repatriation Act
Ned.Jur.	Nederlandse Jurisprudentie
Neth.Int.L.Rev.	Netherlands International law Review
New L.J.	The New Law Journal
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NSPA	National Stolen Property Act
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw.	Nachweis(e)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergän- zung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench Division
R.D.	Regio decreto
R.I.D.C.	Revue internationale de droit comparé
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
Rev.crit.dr. int. privé	Revue critique de droit international privé international privé
Rev.crit.dr.int.	Revue critique de droit international
rev'd	reversed
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsrätekommmentar, Das Bürgerliche Gesetz- buch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtspre- chung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes
Riv.dir.int.	Rivista di diritto internazionale
Riv.dir.int.priv.proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
RM	Reichsmark

ROW	Recht in Ost und West, Zeitschrift für Ostrecht und Rechtsvergleichung
Rspr.	Rechtsprechung
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SAP	Spoilation Advisory Panel
S. Ct.	Supreme Court Reporter
S.D. Ill.	U.S. District Court, Southern District of Illinois
S.D. Ind.	U.S. District Court, Southern District of Indiana
S.D.N.Y.	U.S. District Court, Southern District of New York
sec.	section(s)
Sem.jud.	La Semaine judiciaire
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
So. (2d)	Southern Reporter (Second Series)
Sp.	Spalte
Stan.L.Rev.	Stanford law Review
Sup. Ct. N.Y.	Supreme Court of New York
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht
T.R.	Taxation Reports
Texas Int.L.J.	Texas International Law Journal
The Art J.	The Art Journal
Times L.Rep.	The Times Law Reports
Trib.	Tribunal civil/Tribunale
u.	und
u.a.	und andere/unter anderem
U.S.	United States Reports
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Court of Appeals
U.S.C.D.	United States District Court
UCC	Uniform Commercial Code
UCLA	University of California, Los Angeles
UEK	Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UNESCO	United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts)
UNO	United Nations Organization
UNTS	United States Treaty Series
USCS	United States Code Service
usw.	und so weiter
v.	versus
v.a.	vor allem
VerwArch	Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre
VerwGH	Verwaltungsgerichtshof

vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
VR	Verwaltungsrundschau
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
W.L.R.	The Weekly Law Reports
Warn	Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist, begr. v. Warneyer (1908–1943); ab 1961: Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
WLR	The Weekly Law Reports
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
zugl.	zugleich
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

1. Teil:

Propädeutik: Illegaler Kulturgüterverkehr, Zivilrecht und ‚Guter Glaube‘ im internationalen Kunsthandel

Gegenstand des *Bandes 1: Illegaler Kulturgüterverkehr* war die Untersuchung, 1
welche **Kulturgutverlagerungen einem Rechtswidrigkeitsverdikt** zuzuführen und unter den **Tatbestand des illegalen Kunsthandels** zu subsumieren sind. Gemeinsame zivilrechtliche Folge dieses Unwerturteils war, dass der unrechtmäßige Entziehungsakt keine neue Rechtsposition begründen kann und für den ursprünglichen Kulturgutträger **keinen Eigentumsverlust an ‚seinen‘ Kulturgütern** bedeutet. *Band 1* hatte deshalb die Bestimmung derjenigen Tatbestände zur Aufgabe, in denen die unrechtmäßige Entziehung kultureller Wertgegenstände keine Auswirkungen auf die zivilrechtliche Sachzuordnung und damit die Rechtsposition des Eigentümers zeitigt. Innerhalb zivilrechtlicher Kunstrestitutionsverfahren wurden in *Band 1* diesbezüglich folgende, inhaltlich divergierende **Kategorien unrechtmäßiger Entziehungstatbestände kultureller Wertgegenstände** unterschieden, die aus speziellen Rechtsgründen keine Auswirkungen auf die Eigentumsposition des ursprünglichen Kulturgutträgers zeitigen.

1. Abschnitt

Illegaler Kulturgüterverkehr

- 2 Paradebeispiel einer unrechtmäßigen Entziehung kultureller Wertgegenstände ist der **kulturelle Diebstahl**, der keine Änderung der Rechtslage bedingt, sodass der Eigentümer seine weiterhin bestehende Eigentumsposition gegen jeden unrechtmäßigen Besitzer im Wege einer Vindikationsklage nach § 985 *BGB* geltend machen kann. Außerdem können der **kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrige Kulturgüterverkehr** im Allgemeinen und der **illegale Export kultureller Wertgegenstände** im Besonderen in eng umgrenzten Situationen als unrechtmäßiger Entziehungsakt auch im Sinne des Zivilrechts gewertet werden. Nationale Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetze kontrollieren in unterschiedlicher Intensität und Qualität einen sonst unreglementierten Kulturgüterverkehr und zielen mit diesem öffentlich-rechtlichen Resolutionsprogramm auf die Erhaltung und Bewahrung der kulturellen Schöpfung der Nation – des nationalen Kulturpatrimoniums – im eigenen Land. Zu dessen Schutz implementierten heute nahezu alle Herkunftsländer vergleichbare Rechtsvorschriften, die eine dauerhafte Adjunktion national bedeutsamer Kulturgüter an das kulturelle Zuordnungssubjekt zu erreichen suchen. In *reinen Binnensachverhalten* wirken die zivilrechtlichen Sanktionen der öffentlich-rechtlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetze unmittelbar, während im *internationalen Kulturgüterverkehr* nach einem *Statutenwechsel* jedoch Besonderes gilt: Ausländische öffentlich-rechtliche Transferbeschränkungstatbestände sind aufgrund ihrer hoheitlichen Qualifikation innerhalb des kulturellen Importstaates nach den im Verwaltungsrecht geltenden Grundsätzen der *lex fori* generell nicht anwendbar. Es gilt das *Territorialitätsprinzip* des *völkerrechtlichen Souveränitätsgedankens*. Anderes gilt innerhalb solcher Rechtskonstruktionen, die den *illegalen Export* dem *kulturellen Diebstahlstatbestand* angleichen und in dem Moment des Verstoßes gegen das öffentlich-rechtliche Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht eine automatische Legaldesignation der betroffenen Kulturgüter zu Staatseigentum bestimmen, sodass nicht nur mit öffentlich-rechtlichen Vorgaben, sondern insbesondere mit der Eigentumsposition des kulturellen Ursprungsstaates gebrochen wird. Sog. *„umbrella statutes“* nehmen schon im Vorfeld eine generelle Zuweisung des Eigentums einer bestimmten Klasse kultureller Güter (bspw. archäologischer Objekte) an den kulturellen Ursprungsstaat vor, unabhängig ob diese bereits entdeckt oder ausgegraben worden sind. Dieselbe Rechtswirkung verfolgen sog. *„automatic forfeiture clauses“* bzw. *„rhetorical ownership statutes“*, die eine Eigentumszuweisung kulturell bedeutsamer Güter an den kulturellen Ursprungsstaat zum Zeitpunkt der illegalen Ausfuhr bestimmen, d.h. noch bevor die öffentlich-rechtlich geschützten Gegenstände das Territorium und die Staatsgewalt des Ursprungsstaates verlassen haben. Nach einer illegalen Ausfuhr in einen kulturellen Zielstaat liegt somit nicht nur ein Rechtswidrigkeitsverdikt aufgrund des *unrecht-*

mäßigen Exports, sondern auch aufgrund des *kulturellen Diebstahls* vor, und der kulturelle Ursprungsstaat kann seine Eigentumsposition im Importstaat ebenso geltend machen wie jeder andere Eigentümer.

Neben der *Anerkennung* und *Durchsetzung* der Eigentumszuweisung kultureller Güter an den Ursprungsstaat sollten im internationalen Kulturgüterverkehr ebenso die **Qualifizierung kultureller Güter als *res extra commercium*** und die **Statuierung dinglicher Verfügungs- und Veräußerungsbeschränkungen auch nach einem *schlichten Statutenwechsel*** extraterritoriale *Anerkennung und Durchsetzung* erfahren. In diesen Konstellationen geht es um die Veräußerung unveräußerlicher Kulturgüter an gutgläubige Erwerber *innerhalb des Ursprungsstaates* und anschließende Ausfuhr aus dem Territorium des Ursprungsstaates, ohne dass unter Geltung der Rechtsordnung des Importstaates eine weitere, sachenrechts-erhebliche Einwirkung auf die Rechtsposition an den Objekten erfolgte. Die Extrakommerzialität kultureller Güter und die Wirkungen der Verfügungs- und Veräußerungsbeschränkungen werden wie dingliche Lasten behandelt, deren zivilrechtliche Wirkungen nach einem *schlichten Statutenwechsel* im Ausland *anerkannt* und *durchgesetzt* werden. Da im internationalen Kulturgüterverkehr nach einer unrechtmäßigen Ausfuhr häufig auch eine *Weiterveräußerung extrakommerzialer oder unveräußerlicher Kulturgüter außerhalb des kulturellen Ursprungsstaates unter Geltung einer neuen *lex rei sitae* im Importstaat* erfolgt, mussten auch die Auswirkungen sog. *qualifizierter Statutenwechsel* auf den internationalen Kulturgüterverkehr untersucht werden. Es stellte sich dabei die Frage, inwieweit die Extrakommerzialitäts- bzw. Unveräußerlichkeitsanordnungen kultureller Güter außerhalb des kulturellen Ursprungsstaates Geltungskraft erlangen und diesen widersprechende Veräußerungen bzw. Verfügungen im Ausland verhindern können. Hier wurden jedoch die **Grenzen des zivilrechtlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzes** ersichtlich: Eine extraterritoriale *Berücksichtigung* der Extrakommerzialität und einer Veräußerungsbeschränkung als dingliche Belastung oder ‚Vinkulierung‘ kultureller Wertgegenstände außerhalb des Ursprungsstaates wird in der Regel abgelehnt. Selbst in denjenigen Staaten, die für ihre eigenen Kulturgüter eine Extrakommerzialität anerkennen, wurde keine Unveräußerlichkeit für ausländische Kulturgüter angenommen, wenn die Objekte nach einem *qualifizierten Statutenwechsel* außerhalb des kulturellen Ursprungsstaates erneut veräußert wurden.

Danach wanderte der Blick in *Band 1* vom Schutz kultureller Güter in Friedenszeiten auf den **Kulturgüterschutz in Kriegszeiten** und prüfte, inwieweit die Mittel und Methoden des Zivilrechts dem Kulturgüterschutz in Kriegszeiten dienen und zu einer Restitution kriegsbedingt verlagelter Kulturgüter instrumentalisiert werden können. Hier wurde ersichtlich, dass sich heute die Verlagerung der sog. **Beutekunst** als staatlich zurechenbare Entziehung kultureller Wertgegenstände außerhalb des eigenen Territoriums während des Krieges oder im Zustand der Besetzung (darunter fielen bspw. die *nazi looted art* sowie die *Trophäenkunst*,

ebenso aber auch aktuelle Plünderungen bspw. in den beiden Irakkriegen) aufgrund des vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtswidrigkeitsverdikts nicht negativ auf die Rechtsposition des Eigentümers auswirkt und der ursprüngliche Kulturgutträger weiterhin seine Rechtsposition an dem Objekt ausüben kann. Gleiches gilt auch für die Kategorie des sog. **kulturellen Fluchtguts** verfolgter (jüdischer) Personengruppen nach nur formal ‚freiwilliger‘ Veräußerung, jedoch unter Drohung, Zwang und Gewalt zur Zeit des Nationalsozialismus (sog. *Raubkunst der ersten Phase*). Die Veräußerungen sind als sittenwidrig nach § 138 *BGB* und mit Wirkung *ex tunc* als nichtig zu qualifizieren, wenn das Rechtsgeschäft ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus nicht abgeschlossen worden wäre oder die Notlage des Verfolgten zum eigenen Vorteil ausgenutzt worden war.

- 5 Im Anschluss daran nahm die Darstellung der wichtigsten **Sondergesetze zur Wiedergutmachung der NS-bedingten Kulturgutverluste** breiten Raum in *Band 1* ein. Auch hier zeigte sich in vielen Staaten eine Derogation von den allgemeinen Zivilrechtsregeln und eine Kassation der zivilrechtlichen Folgen sowohl der NS-bedingten Kulturgutentziehungen als auch weiterer kultureller Veräußerungsgeschäfte. Nach einer Einführung in die allgemeine Dogmatik des *Rückerstattungsrechts* erfolgte zunächst eine Analyse der *Sondergesetze* in Österreich, Frankreich und den Niederlanden, die eine **generelle Nichtigkeitsanordnung NS-bedingter Kulturgutentziehungen** bestimmten. Daran schloss sich eine Kommentierung des deutschen und alliierten *Rückerstattungsrechts* im Nachkriegsdeutschland an, das keine generelle Nichtigkeitsanordnung entzogener Kulturgüter bestimmte, jedoch einen **speziellen Restitutionsanspruch gewährte und insoweit die Vorschriften des gutgläubigen Erwerbs NS-bedingt entzogener Kulturgüter außer Kraft setzte**. Dabei wurde die besondere Bedeutung der *alliierten Rückerstattungsgesetze* auch noch für aktuelle Kunstrestitutionsverfahren betont, weil die auf der *Washingtoner Erklärung* aus dem Jahre 1998 beruhende *Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter* aus dem Jahre 1999 und deren *Handreichung* die Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit als „Orientierungshilfe“ und „Anregung“ zur Lösung aktueller Kunstrestitutionsverfahren empfehlen. Das deutsche Wiedergutmachungsrecht verweist dabei auf die Definitionen, Vermutungsregelungen und Beweislastverteilungen in den *Rückerstattungsvorschriften* der westlichen Alliierten, welche zusammen mit den Entscheidungen der *Obersten Rückerstattungsgerichte* und der *rückerstattungsrechtlichen Praxis* heute als wichtigste Erkenntnisquelle zur Entscheidung aktueller Kunstrestitutionsverfahren genutzt werden. Besondere rechtsprägende wie praktische Bedeutung erlangte dabei auch das Schweizer Wiedergutmachungsrecht NS-bedingter Kulturgutverluste, da der Staat selbst keine Kulturgutverluste zu beklagen hatte, jedoch als primärer Zielstaat der in Deutschland und den anderen von NS-Deutschland

besetzten Staaten entzogenen Kulturgüter galt. Schließlich endete die Darstellung der wichtigsten *Sondergesetze* zur Wiedergutmachung der NS-bedingten Kulturgutverluste mit einer ausführlichen Analyse des rechtlichen Status der nach Russland verbrachten *Trophäenkunst*, da hier – anders als in allen übrigen Staaten – grundsätzlich keine Rückführung an die ursprünglichen Kulturgutträger bestimmt worden war, sondern die **Kulturgüter aus ehemaligen Feindstaaten als Kompensation für die eigenen, von den Truppen des NS-Deutschland verursachten kulturellen Schäden Russlands zu Staatseigentum erklärt** wurden.

Von großem rechtlichen Interesse waren in *Band 1* im Anschluss daran auch die unterschiedlichen **Situationen der unrechtmäßigen Verstaatlichung kultureller Wertgegenstände**: Hinsichtlich der Nationalisierung von mehr als zehn Millionen Kunstwerken aus den Sammlungen der Aristokratie und des Großbürgertums im Anschluss an die Oktoberrevolution im Jahre 1917 in Russland konnte heute vor ausländischen Zivilforen keine Justiziabilität mehr erreicht werden und die Verstaatlichungen müssen aus Sicht der Betroffenen und deren Rechtsnachfolger wohl hingenommen werden. Die **Sicherstellungen der ‚entarteten‘ Kunst** im Privateigentum und deren Designation zu NS-Staatseigentum mittels des *Gesetzes über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst* vom 31. Mai 1938 sowie die **Enteignungen der sog. Raubkunst der zweiten Phase** als direkte staatliche Beschlagnahme kultureller Wertgegenstände aus dem Bestand jüdischer Personen innerhalb des deutschen Territoriums durch die nationalsozialistischen Behörden entfalteten aufgrund der Qualifizierung als ‚gesetzliches Unrecht‘ entsprechend der sog. *Unerträglichkeitsthese Radbruchs* keine Rechtswirkungen. Dort konnte auch nachgewiesen werden, dass die Verstaatlichung der nach Ende des Zweiten Weltkriegs auf russisches Territorium verlagerten *Trophäenkunst* aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durch das russische *Kulturgütergesetz* sowohl gegen die Grundsätze des *internationalen* als auch *nationalen ordre public* verstößt, sodass der Eigentumszuweisung vor ausländischen Gerichten keine Rechtswirkung zuzuerkennen ist. Schließlich können auch die **Konfiskationen kultureller Wertgegenstände zur Zeit der Herrschaft des DDR-Regimes** unter bestimmten Voraussetzungen als *formell* und *materiell ordre public*-widrig qualifiziert werden, sodass auch die Verstaatlichungen der DDR-Kunst ohne Auswirkungen auf die Eigentumsposition der ursprünglich Berechtigten blieben.

Abschließend hat *Band 1* die Konstellationen sog. **kolonialbedingter Kulturgutverlagerungen** aus zivilrechtlicher Sicht beleuchtet. Fragestellung war auch hier, ob die unterschiedlichen tatsächlichen Situationen, in denen ein souveräner Staat eine Entscheidung über den Verbleib und die Position an kulturellen Gütern aus einem staatspolitisch untergeordneten Staatsglied getroffen hat, die zu einem dauerhaften Verlust der genannten Kunstwerke für den politischen Gliedstaat und zum Verbleib in einem neuen kulturellen Zuordnungssubjekt führte, einem zivilrechtlichen Rechtswidrigkeitsverdikt unterfallen und mit den Mitteln des Zivilrechts revidiert werden können. Dabei wurde zunächst erkannt,

6

7

dass in der überwiegenden Zahl *kolonialbedingt verlagerter Kulturgüter* nach detaillierten kulturhistorischen Forschungen von der **zivilrechtlichen Rechtmäßigkeit der früheren Erwerbungen** auszugehen sein wird. Entsprechend dem sog. ‚principle of repose‘ ist die aktuelle Belegenheit als Ausgangspunkt der Zuordnung eines kulturellen Wertgegenstandes zu ‚seinem‘ Kulturgutträger anzusehen und die Anspruchsteller müssen besondere Gründe für eine abweichende Zuordnung anführen. Hierbei obliegt den die Rückführung beanspruchenden Staaten der Nachweis für eine unrechtmäßige Verlagerung der Kulturgüter, sodass mit ihrer Verbringung auch kein Eigentumsverlust eingetreten ist. Dieser Beweis wird nach Ablauf einer so langen Zeitspanne jedoch schwerlich zu führen sein. Darüber hinaus werden zivilrechtliche Rückführungsansprüche heute – soweit ersichtlich *de lege lata* wohl nach jeder Rechtsordnung – schon *a priori* aufgrund der **temporalen Präklusion zivilrechtlicher Restitutionsansprüche wegen Ersitzung, Verjährung oder Verwirkung** ausgeschlossen sein, sodass die Kategorie *kolonialbedingter Kulturgutentziehungen* nicht unter die Tatbestände unrechtmäßiger Kulturgutentziehungen ohne Auswirkungen auf die Eigentumsposition fällt.¹

- 8 Als Ergebnis des *Bandes 1: Illegaler Kulturgüterverkehr* wurde somit festgehalten, dass der *kulturelle Diebstahl*, die benannten Konstellationen des *kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrigen Kulturgüterverkehrs*, die *Beutekunstnahme*, die *Veräußerung kulturellen Fluchtguts als erste Raubkunstphase*, die Enteignung, Konfiskation und Nationalisierung meist jüdischer Kulturgüter in der *zweiten Raubkunstphase*, die Sicherstellung und Verstaatlichung der *entarteten Kunst*, die Verstaatlichung der *Trophäenkunst* in Russland sowie die Tatbestände der Verstaatlichung der *DDR-Kunst* dementsprechend noch heute grds. mit dem **Makel der Illegalität** behaftet sind, noch immer einem Rechtswidrigkeitsverdikt unterfallen und dementsprechend als Handelsgut Absatz auf dem kulturellen Schwarzmarkt finden. Allen untersuchten Konstellationen ist gemein, dass unter den genannten Umständen die **kulturellen Entziehungstatbestände ohne Auswirkungen auf die Rechtsposition des ursprünglich berechtigten Kulturgutträgers** blieben und dieser sich theoretisch noch immer auf seine Eigentumsposition berufen kann.

¹ Auch wenn eine zivilrechtliche Restitution (d.h. Rückführung *unrechtmäßig* entzogener Kulturgüter) ausscheidet, ist damit jedoch noch kein Werturteil über andere Rückführungsgründe bspw. im internationalen Recht begründet. Außerdem bedarf es weiterer Untersuchungen, ob nicht eine *Repatriierung* kolonialbedingter Kulturgutverluste (d.h. Rückführung *rechtmäßig* verbrachter Kulturgüter) aus kulturpolitischen Gründen im Einzelfall angezeigt ist. Vgl. ausführlich hierzu in *Band 6 – Allgemeiner Teil*.

2. Abschnitt

Interessen im Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht

Nachdem feststeht, welche Tatbestände im illegalen Kunsthandel unter ein Rechtswidrigkeitsverdikt fallen und dass die unrechtmäßige Entziehung von Kunstwerken ohne Auswirkung auf die zivilrechtliche Eigentumsposition bleibt, scheint die Frage nicht unberechtigt, warum eine Untersuchung notwendig ist über die zivilrechtliche Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter und die Möglichkeit der privatrechtlichen Resolutionsmethoden des (inter-) nationalen Kulturgüterverkehrs im Allgemeinen und die Implikation spezieller Sorgfaltsanforderungen seitens der im Kunsthandel beteiligten Museen, Kunsthändler, Galeristen, Auktionshäuser und Privatsammler im Besonderen. Die Antwort ist einfach: Die **Auswirkungen kultureller Entziehungsakte und des illegalen Kulturgüterverkehrs** sind desaströs.² Kulturgüter erfüllen wichtige gesellschaftliche Funktionen,³ indem sie aufgrund ihrer Einzigartigkeit „unwiederbringliche Zeugnisse geistiger und kultureller Vergangenheit“⁴ darstellen. Darüber hinaus bereichern die ‚schönen Künste‘ durch ihren ästhetischen Wert auch das menschliche Dasein⁵ und spiegeln damit die schöpferisch-kreative Leistung einer Bevölkerung wider.⁶ Als Testimonium fremder Zivilisationen und vergangener Epochen fungieren sie aber auch als Medium der wissenschaftlichen Forschung sowie der Bildung der Allgemeinheit⁷ und dienen als Vorbild der Kunstschaffenden. Aus ethnologischer Sicht verkörpern Kulturgüter die kulturellen Leistungen eines Volkes und erwachsen so zu Symbolen der nationalen Identität.⁸ Der Besitz eines für das Selbstverständnis, die Lebensweise und Gesellschaftsform des kulturellen Zuordnungssubjektes repräsentativen Bestandes an Kulturgütern wird

9

² Vgl. ausführlich hierzu *Prott/O’Keefe*, Law and the Cultural Heritage – Volume 3: Movement, 1989, insb. S. 11 ff.

³ *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 5.

⁴ *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 7.

⁵ *Knott*, Der Anspruch auf Herausgabe gestohlenen und illegal exportierten Kulturguts, 1990, S. 21.

⁶ *Schoen*, Kulturgutverluste – Ausgewählte Einzelfälle in bezug auf die aufgrund des Zweiten Weltkrieges nach Rußland verbrachten deutschen Kulturgüter, in *Gornig/Horn/Murswiek*, Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte, 2007, S. 157–166, S. 158.

⁷ Vgl. *Knott*, Der Anspruch auf Herausgabe gestohlenen und illegal exportierten Kulturguts, 1990, S. 21; *Fechner*, Die Vorhaben der EG zum Kulturgüterschutz, DöV, Heft 14 (1992), S. 609–618, S. 610; *Schwarze*, Der Schutz nationalen Kulturguts im europäischen Binnenmarkt, JZ 3/1994, S. 111–117, S. 111; *Kleeberg/Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz – Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht, 2001, Rdnr. 13; *Uhl*, Der Handel mit Kunstwerken im europäischen Binnenmarkt – Freier Warenverkehr versus nationaler Kulturgüterschutz, 1993, S. 120 ff.; *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 5.

⁸ Vgl. *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 5.

heute als fester Teil der kulturellen Selbstbestimmung betrachtet, auf die alle Völker Ansprüche erheben dürfen und jeder Mensch ein Recht besitzt,⁹ kraft dessen „in Freiheit ihre ... kulturelle Entwicklung“ selbst gestaltet werden darf.¹⁰ Gleichzeitig können die Kulturgüter eines Landes oder einzelner Privatsammler aber auch zum kulturellen Erbe der gesamten Menschheit (sog. *cultural common heritage of mankind*¹¹) gehören.¹² Der internationale Kulturaustausch stärkt Verständnis und Toleranz für fremde Kulturen und Völker und ist damit ein wichtiges Element der Friedensförderung und Völkerverständigung.¹³ Schließlich

⁹ Wyss, Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung – Vom Kulturgüterschutz zur internationalen kulturellen Kooperation, 1992, S. 17; von Schorlemer, Internationaler Kulturgüterschutz – Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1992, S. 42 ff; Fechner, Die Vorhaben der EG zum Kulturgüterschutz, DöV, Heft 14 (1992), S. 609–618, S. 610; Schwarze, Der Schutz nationalen Kulturguts im europäischen Binnenmarkt, S. 610; Boguslavsky, Der Begriff des Kulturguts und seine rechtliche Relevanz, in: Dolzer/Jayme/Mußgnug, „Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes – Symposium vom 22./23. Juni 1990 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg“, 1994, S. 3; Schwarze, Der Schutz nationalen Kulturguts im europäischen Binnenmarkt, JZ 3/1994, S. 111–117; Wahl, Kunstraub als Ausdruck von Staatsideologie, in Frank, Recht und Kunst – Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstags von Wolfram Müller-Freienfels, S. 105–135, S. 115.

¹⁰ Vgl. Art. 1 Abs. 1 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II 1534; für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 23.3.1976, Bekanntmachung vom 14.6.1976, BGBl. 1976 II 1068) und den gleichlautenden Art. 1 Abs. 1 des *Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II 1570; für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 3.1.1976, Bekanntmachung vom 9.3.1976, BGBl. 1976 II 428): „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts ... gestalten sie in Freiheit ihre ... kulturelle Entwicklung.“ Vgl. Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 5.

¹¹ Vgl. hierzu das Schrifttum: Strati, The Implication of Common Heritage Concepts on the Quest for Cultural Objects and the Dialogue Between North and South – When the Quest for Cultural Objects Divides North from South, in: *The American Society of International Law (ASIL)*, Proceedings of the 89th Annual Meeting, 1995, S. 439–443; Kenety, Who Owns the Past? The Need for Legal Reform and Reciprocity in the International Art Trade, *Cornell International Law Journal*, Volume 23 (1990), S. 1–46, S. 8–10; Lindsay, The Recovery of Cultural Artifacts: The Legacy of Our Archeological Heritage, *Case Western Reserve Journal of International Law* 22 (1990), S. 16–182, S. 171–182; Maurer, Die Ausfuhr von Kulturgütern in der Europäischen Union, 1995, S. 33–35; Roellecke, Warum schützen wir Kulturgüter?, in: *Mußgnug/Roellecke*, Aktuelle Fragen des Kulturgüterschutzes: Beiträge zur Reform des deutschen Kulturgutschutzgesetzes 1955 und seiner Angleichung an den europäischen Kulturgüterschutz, 1998, S. 43–46; Schwadorf-Ruckdeschel, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Kulturgütern, 1995, S. 41–42.

¹² Vgl. Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 5.

¹³ Engstler, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, 1964, S. 16 ff; Walter, Rückführung von Kulturgut im Internationalen Recht, 1988, S. 7; Wyss, Kultur als Dimension der Völkerrechtsordnung – Vom Kulturgüterschutz zur internationalen kulturellen Kooperation, 1992, S. 17; von Schorlemer, Internationaler Kulturgüterschutz – Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1992, S. 347; Schwarze, Der Schutz nationalen Kulturguts im europäischen Binnenmarkt, JZ 3/1994, S. 111–117, S. 111; Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 5.

spiegeln Kulturgüter auch für individuelle Einzelpersonen einen bedeutsamen metaphorischen Gehalt wider: Sammelobjekte begleiten Menschen ein oder mehrere Leben lang in einer Familie und stellen so oft die einzige oder eine wichtige Verbindung zu ihren Vorfahren dar. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung der persönlichen Verluste bspw. durch NS-bedingt entzogene *Beutekunst*, *Raubkunst*, *Fluchtkunst* und *entartete Kunst* auf beschämende Weise augenscheinlich.

Aufgrund dieser besonderen gesellschaftlichen Wirkungsweise kultureller Wertgegenstände unterliegen die Objekte spezifischen Gefahrensituationen¹⁴, die auch innerhalb der kulturgüterspezifischen Rechtsregeln wiedererkannt werden müssen.¹⁵ Der illegale Kunsthandel mit kulturellen Unikaten hat zunächst – und dies ist sicherlich die gravierendste Gefährdung insgesamt – in zahlreichen Konstellationen eine **Substanzverletzung** zur Folge.¹⁶ Beispielsweise kann hier auf die illegale sog. *Translozierung* als die vollständige oder teilweise Entfernung kultureller Güter (zumeist Fresken) von einer tragenden Wand abgestellt werden. Innerhalb der Entscheidung *Fondation Abegg et Ville de Genève c. Mme. Ribes*¹⁷ (sog. *Fresques de Casenoves-Fall*)¹⁸ wurden bspw. Fresken im Jahre 1954 aus dem Innern einer französischen, profanierten Kapelle von Casenoves (Roussillon) ohne die erforderliche Zustimmung der Eigentümer von den Wänden gelöst und

10

¹⁴ Vgl. zu den unterschiedlichen Schutzansätzen im Kulturgüterrecht auch *Merryman*, “Protection” of the Cultural “Heritage”?, *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 38 (1990), S. 513–522, S. 522; *Merryman*, The Public Interest in Cultural Property, *California Law Review*, Volume LXXVII (1989), S. 339–364, S. 355–358; *Merryman*, Cultural Property Export Controls, *UFITA*, Band 111 (1989), S. 63–99, S. 88–92.

¹⁵ Vgl. von *Schorlemer*, Internationaler Kulturgüterschutz – Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1992, S. 24 ff.; *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 21 ff.; *Raber*, Das kulturelle Erbe der Menschheit – Bestandsaufnahme und Perspektiven des internationalen Kulturgüterschutzes, 1994, S. 2 ff.; *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 399–400.

¹⁶ *Merryman* bezeichnet den Schutz kultureller Güter vor tatsächlicher Zerstörung und sonstigem Schaden (“preservation of cultural objects against physical damage”) als “preservation of things” (*Merryman*, The Public Interest in Cultural Property, *California Law Review*, Volume LXXVII (1989), S. 339–364, S. 355–356; *Merryman*, Cultural Property Export Controls, *UFITA*, Band 111 (1989), S. 63–99, S. 88–92; *Merryman*, “Protection” of the Cultural “Heritage”?, *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 38 (1990), S. 513–522, S. 522).

¹⁷ *Dames Margail contre Ville de Genève et Fondation Abegg*, *Tribunale de Grande Instance de Perpignan* vom 25.6.1984 (nicht veröffentlicht), bestätigt durch *Cour d’Appel de Montpellier* vom 18.12.1984, D. 1985, 207 mit Note *Maury*, S. 210; *Cour de Cassation ass. Pl.* vom 15.4.1988, D. 1988, 325 mit Note von *Maury*, S. 329.

¹⁸ Weitere Quellen hierzu: *Müller-Katzenburg*, Internationale Standards im Kulturgüterverkehr, 1996, S. 228–230; *Reichelt*, Kulturgüterschutz und Internationales Privatrecht, *IPRax* 1986, S. 73–75, S. 73–75; *Reichelt*, Kulturgüterschutz und Internationales Verfahrensrecht, *IPRax* 1989, S. 253–255, S. 253–254; *Audit*, Le statut des biens culturels en droit international privé français, *R.I.D.C.*, quarante-sixième année, n°2 (1994), S. 405–422, S. 407.

anschließend an eine schweizerische Stiftung veräußert.¹⁹ Eine Substanzverletzung kultureller Wertgegenstände ist innerhalb des illegalen Kulturgüterverkehrs oft auch bei archäologischen Gegenständen zu erwarten, die ohne die professionelle Fachkenntnis erfahrener Archäologen häufig bei den Grabungsarbeiten beschädigt werden. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass Kulturgüter zu Zwecken des vereinfachten Transportes in mehrere Teile zersägt, Statuen zerstückelt oder Gemälde aus ihrem Rahmen geschnitten werden, um eine vereinfachte und unauffällige Verbringung der Kunstwerke, meist außerhalb der Einsichtsmöglichkeiten der nationalen Exportkontrollen, zu erreichen.

- 11 Neben der Substanzgefährdung führt der illegale Kulturgüterverkehr – und dies ist das zweite Hauptanliegen zahlreicher Gesetze zum Schutze des nationalen Kulturerbes – auch zu einer **Auflösung der Bindungen solcher Objekte zu ihren kulturellen Zuordnungssubjekten**, d.h. zu Staaten, Nationen, Territorien, Regionen oder Personen.²⁰ Kulturgüter enthalten historisch wichtige Informations-träger.²¹ Auch die anthropozentrischen, sozialen und identitätsstiftenden Ele-

¹⁹ Das Problem der Translozierung war in dieser Fallkonstellation innerhalb des internationalen Verfahrensrechts verortet, kann aber auch im Generellen den Problembereich um die Qualifizierung kultureller Güter als beweglich oder unbeweglich verdeutlichen. Rechtliche Klärung innerhalb des Streitpunktes der Zulässigkeit der Klage vor einem französischen Zivilgericht erlangte die Frage, ob die Fresken als bewegliche oder unbewegliche Gegenstände zu qualifizieren seien, da entsprechend dem zur Zeit der Entscheidung noch geltenden *Französisch-Schweizerischen Vertrag* aus dem Jahre 1869 die französische *Cour de Cassation* die Zulässigkeit der Klage dann verneinen musste, wenn die Fresken nach der Entfernung aus der französischen Kapelle als bewegliche Sachen zu qualifizieren waren und sich zum Zeitpunkt der Klage nicht in Frankreich, sondern in der Schweiz örtlich befanden. Sicherlich unbestritten mussten die römischen Wandmalereien vor ihrer Lösung von den Innenwänden der französischen Kapelle als unbewegliche Sachen zusammen mit der Kapelle selbst gelten. Tatsächlich fand die Frage, ob die Fresken nach Entfernung von den Wänden noch immer als unbewegliche, zum Grundeigentum der Kapelle zugehörige Immobilie anzusehen seien, jedoch intensiven Diskussionsbedarf. Konkrete rechtspolitische Ausgangslage war die Erkenntnis, dass die französischen Gerichte bei der Rechtsansicht, dass die Fresken auch noch nach Entfernung ihre Qualifizierung als Immobilie zu konservieren vermochten, eigenständig eher dazu fähig waren, kulturelle Güter der genannten Art für Frankreich und bei Generalisierung der Konstellation für sämtliche Herkunftsstaaten im Allgemeinen zu schützen.

²⁰ Schließlich nennt *Merryman* auch “preservation of the integrity of complex objects by preventing their dismemberment (removing pieces of a temple or separating the parts of an altarpiece)” als eigener Schutzauftrag des Kulturgüterschutzrechts (vgl. *Merryman*, *The Public Interest in Cultural Property*, *California Law Review*, Volume LXXVII (1989), S. 339–364, S. 357; *Merryman*, *Cultural Property Export Controls*, UFITA, Band 111 (1989), S. 63–99, S. 88–92). Dieser Schutzgedanke geht aber in den beiden anderen Aspekten des Kulturgüterschutzes mit auf.

²¹ *Merryman* benennt diesen Schutzaspekt als “preservation of information that would be lost by undocumented removal of an object from its context” (*Merryman*, *The Public Interest in Cultural Property*, *California Law Review*, Volume LXXVII (1989), S. 339–364, S. 356–357; *Merryman*, *Cultural Property Export Controls*, UFITA, Band 111 (1989), S. 63–99, S. 88–92; *Brodie*, *An Archaeologist’s View of the Trade in Unprovenanced Antiquities*, in: *Hoffman*, *Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 52–63, S. 52–53). Zu dem

mente kultureller Wertgegenstände wirken sich unmittelbar auf die Beziehung der Kulturgüter zu ihren rechtlichen Adjunktionssubjekten aus.²² Primäres Ziel des Kulturgüterschutzes ist es somit neben der Substanzerhaltung auch, bestimmte Wertobjekte mit rechtlichen Mitteln bspw. „an einem bestimmten Platz“²³, für den kulturellen Ursprungsstaat oder eine Nation, innerhalb einer (Glaubens-)Gemeinschaft oder im Bestand einer einzelnen, individuellen Sammlung zu bewahren, da diese von essentiellen Wert für die Identität und das Selbstverständnis eines Staates, Gemeinwesens und jeder Bevölkerungsgruppe sind.²⁴ In den Fällen des illegalen Kulturgüterverkehrs herrscht heute darüber Konsens, dass Kunst einen universellen, völkerverbindenden Wert darstellt, der schnell von Konflikten über den Status, die Besitztitel, Eigentumsposition und Verfügungsgewalt über die Kunstgüter überlagert wird. Deshalb sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass es bei dem Streit über Bücher, Gemälde, Kunstwerke und Archive „nicht nur um die Kunst, den kulturellen und materiell verbürgten Wert individueller Kunstobjekte, sondern immer auch um nationale Identitäten und um die Deutungshoheit über die Erinnerung an die eigene Geschichte“ geht.²⁵ „Als Produkt und Zeugnis kultureller Entwicklungen zeichnen sich Kulturgüter durch eine Bindung zu der Gesellschaft aus, deren Kultur sie repräsentieren. ... Die kulturelle Zugehörigkeit und damit identitätsstiftende Wirkung von Kulturgut wird beeinträchtigt, wenn sich das Kulturgut nicht mehr im unmittelbaren Zugriffsbereich der Gesellschaft befindet, zu deren kulturellen Erbe es gehört.“²⁶ Dabei sollte auch ein individueller Privatsammler zum personellen Schutzzumfang des Kulturgüterschutzes gezählt werden, nimmt doch auch dieser eine zentrale Position in der dauerhaften Bewahrung und Sicherung kultureller Güter für nachfolgende Generationen ein. Die kulturelle Bindung zwischen Objekt und Kulturgutträger ist einerseits sowohl zu individuellen Personen fass-

Informationsverlust aufgrund illegalen Transfers vor allem archäologischer Artefakte siehe vertiefend: *Nowell*, American Tools to Control the Illegal Movement of Foreign Origin Archaeological Material: Criminal and Civil Approaches, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 6 (1978), S. 77–110, S. 77–78; *Brodie*, An Archaeologist's View of the Trade in Unprovenanced Antiquities, in: *Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006, S. 52–63, S. 52–53; *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 32–33.

²² Vgl. *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 399–400.

²³ So *Fechner*, Prinzipien des Kulturgüterschutzes – Eine Einführung, in: *Fechner/Oppermann/Prott*, Prinzipien des Kulturgüterschutzes – Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht, 1996, S. 11–46, S. 27.

²⁴ Vgl. *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 7.

²⁵ *Sapper, Manfred/von Selle, ClaudialWeichsel, Volker*, Konflikte um die Kunst, in: *Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde*, Osteuropa – Kunst im Konflikt: Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa, S. 6.

²⁶ *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 399–400.

bar, als auch andererseits rechtlicher Art und nicht nur kulturellen Gütern als Bestandteil von Kultur quasi außerrechtlich inhärent:²⁷ “[W]orks of art lose their meaning when separated from their intended structural whole The beauty of the unified work is lost forever, and it cannot be recaptured. For this reason, works on a monumental and architectural scale, the movement of which of which would cause irreparable damage, should first and foremost receive protection from mutilation and destruction.”²⁸ Ein plakatives Exempel für die ‚innere‘ Konnexität zwischen Territorium und Kulturgut verkörpert bspw. der **Fundort bei archäologischen Kulturgütern**.²⁹

12

“There are several factors in the antiquities trade that combine to disconnect the cultured world of museums and collectors from its antithetical underworld of criminality and destruction. First, all artefacts that are recovered by means of clandestine excavations will not have been seen in modern times, whether in a publication or in a museum’s vitrine, so that when they appear on the market they cannot be recognised and identified as stolen. Second, many antiquities were removed from their countries of origin decades or even centuries ago, at a time when it was not illegal to do so. Some of these antiquities are still in circulation today and are therefore legally on the market. In other words, they are licit. Finally, most antiquities (between sixty and ninety percent) are sold without provenance, which means that legal and illegal material have become hopelessly mixed on the market. Because most antiquities have not been recorded in any publication or entered into any database, it is difficult to investigate the pedigree of a single antiquity

²⁷ Andere Ansicht *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 399–400.

²⁸ *Bersin*, The Protection of Cultural Property and the Promotion of International Trade in Art, N.Y.L. Sch. J. Int’l & Comp. L. Vol. 13 (1992), S. 125 ff., S. 136.

²⁹ Schrifttum: *Brodie*, An Archaeologist’s View of the Trade in Unprovenanced Antiquities, in: *Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006, S. 52–63, S. 52–53; *Greenfield*, The Return of Cultural Treasures, 2. Aufl., 1996, S. 256–267; *Jayme*, Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im internationalen Privatrecht, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, 2004, S. 35 ff., S. 49, *Jayme*, Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im Internationalen Privatrecht, in: *Dominicé/Patry/Reymond*, „Études de droit international en l’honneur de Pierre Lalive“, 1993, S. 717–731, S. 728; *Fechner*, Wohin gehören Kulturgüter? Rechtliche Ansätze eines Ausgleichsmodells, in: *Grupp/Hufeld*, Recht – Kultur – Finanzen, Festschrift für Reinhard Mußnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, 2005, S. 485 ff., S. 489–491; *Siehr*, International Art Trade and the Law, Hague Academy of International Law, Volume 243 (1993-VI), S. 242–244; *Merryman*, Notes Toward a Clarification of the Antiquities Conflict, in: *The American Society of International Law (ASIL)*, Proceedings of the 89th Annual Meeting – When the Quest for Cultural Objects Divides North from South, 1995, S. 438–439; *Bersin*, The Protection of Cultural Property and the Promotion of International Trade in Art, N.Y.L. Sch. J. Int’l & Comp. L. Vol. 13 (1992), S. 125 ff., S. 137; *Blass*, Legal Restrictions on American Access to Foreign Cultural Property, *Fordham Law Review* 46 (1978), S. 1177–1204, S. 1179; *Borodkin*, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, *Columbia Law Review* 95 (1995), S. 377–417, S. 379–384; *Church*, Evaluating the Effectiveness of Foreign Laws on National Ownership of Cultural Property in U.S. Courts, *Columbia Journal of Transnational Law*, Volume 30 (1992), S. 180–229, S. 226; *Jayme*, Kulturgüterschutz in ausgewählten europäischen Ländern, *ZVgIRWiss* 95 (1996), S. 158–169, S. 159–161.

and virtually impossible to prove that any one particular piece has been looted. When asked by a discriminating customer, the vendor will have at hand a comforting homily about the grand tours of the eighteenth century, when European gentlemen travelled abroad and brought back with them antiquities as souvenirs for decorating their country homes. It is nondisclosure of provenance that allows illegal antiquities to infiltrate the market, and nondisclosure is a policy actively defended by dealers on the grounds of commercial necessity (keeping a source secret) or client confidentiality.”³⁰

Archäologische Kulturgüter stellen somit in vielen Aspekten einzigartige Gegenstände mit speziellen Qualitätsmerkmalen dar, die sich auch rechtlich widerspiegeln müssen. Hat man eine ‚innere‘ Konnexität zwischen Territorium und Kulturgut³¹ im Sinn, soll sich die Heimat eines archäologischen Kulturguts primär mit Hilfe des Fundorts bestimmen lassen.³² Der wissenschaftliche Erkenntniswert, der dem Fundort zukommt,³³ steht dabei im Zentrum des Interesses der sog. **Kontextarchäologie**³⁴ und wird von Archäologen zuweilen höher als das Objekt selbst gewertet.³⁵ Innerhalb der *Kontexterhaltung*³⁶ sollen „die Gesetze der Herkunftsländer zu beachten sein, um den historischen Zeugniswert der Grabungen zu erhalten, da andernfalls die Zusammenhänge unwiederbringlich zerstört würden.“³⁷ „Archäologische Hinterlassenschaften haben regelmäßig eine

13

³⁰ Brodie, An Archaeologist's View of the Trade in Unprovenanced Antiquities, in: *Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 52–63, S. 53.

³¹ Vgl. Brodie, An Archaeologist's View of the Trade in Unprovenanced Antiquities, in: *Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 52–63, S. 52–53.

³² Vgl. Jayme, Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im internationalen Privatrecht, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug, Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes*, 2004, S. 35 ff., S. 49, Jayme, Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im Internationalen Privatrecht, in: *Dominicé/Patry/Reymond*, „Études de droit international en l'honneur de Pierre Lalive“, 1993, S. 717–731, S. 728; Jayme, Kulturgüterschutz in ausgewählten europäischen Ländern, *ZVglRWiss* 95 (1996), S. 158–169, S. 169.

³³ Vgl. DeAngelis, How much Provenance Is Enough? Post-Schultz Guidelines for Art Museum Acquisition of Archaeological Materials and Ancient Art, in: *Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 398–399.

³⁴ Vgl. Jayme, Kulturgüterschutz in ausgewählten europäischen Ländern, *ZVglRWiss* 95 (1996), S. 158–169, S. 169; Müller-Katzenburg, Internationale Standards im Kulturgüterverkehr, 1996, S. 27; Brodie, An Archaeologist's View of the Trade in Unprovenanced Antiquities, in: *Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 52–63, S. 52–53; Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 32–33.

³⁵ Vgl. Brodie, An Archaeologist's View of the Trade in Unprovenanced Antiquities, in: *Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 52–63, S. 52–53; DeAngelis, How much Provenance Is Enough? Post-Schultz Guidelines for Art Museum Acquisition of Archaeological Materials and Ancient Art, in: *Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 398–399; Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 32–33.

³⁶ Vgl. Jayme, Kulturgüterschutz in ausgewählten europäischen Ländern, *ZVglRWiss* 95 (1996), S. 158–169, S. 159–161 und S. 169; Merryman, The Public Interest in Cultural Property, *California Law Review*, Volume LXXVII (1989), S. 339–364, S. 353–354.

³⁷ In ihrer Beilage „Literatur und Kunst“ vom 15. Juni 1990 widmete die *Zürcher Zeitung* zwei Seiten den verschiedenen Stimmen aus der Museumswelt zur Aneignung von Antiken. Abgedruckt ist dort auch die „Berliner Erklärung“ über Kunstexport, Neuerwerbungen und Leih-

viel höhere wissenschaftliche Aussagekraft, wenn sie im Zusammenhang der sie umgebenden Schichten und Befunde stehen. Auch diese Konnexität sollte sich bspw. im Recht des Kulturgüterschutzes widerspiegeln.“³⁸ Auch die Museen haben diese Trendwende heute erkannt: „Die Freude am schönen Objekt, das die Sammlung um eine weitere Facette bereichert, steht in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden: Stück für Stück werden die Grundlagen archäologischer Forschungsarbeit zerstört.“³⁹

- 14 Die kulturpolitische und rechtsmoralische Motivation zu der vorliegenden Studie ruht somit in dem Bedürfnis nach einem effektiven Kulturgüterschutz und der Systematisierung kultureller Restitutionsverfahren.** Zusätzlich zu den bereits seit Jahrzehnten bekannten Kategorien des illegalen Transfers *gestohlener* und *illegal exportierter Kulturgüter* sowie dem Handel mit der *Beutekunst* kamen in den letzten Jahren jedoch weitere, neue Kategorien illegalen Kulturgüterverkehrs hinzu und der Markt sieht sich mit dem Handel von *Raubkunst*, *kulturellem Fluchtgut* und *entarteter Kunst* sowie weiteren Formen der *unrechtmäßigen Verstaatlichung kultureller Güter* und deren spezifischen Gefahren konfrontiert. Für Museen hat diesbezüglich *Ronald Lauder*, Vorsitzender des *Board of the Museum of Modern Art* in New York, festgestellt, dass schlechterdings jedes Museum in der westlichen Welt NS-bedingt entzogene Kulturgüter in seiner Sammlung besitzt. Eine Durchsicht von 225 Museen offenbarte dabei in etwa 1.700 Objekte mit ungeklärter Provenienz zwischen 1933 und 1945. Besonders eklatant stellt sich dieser Befund nach wie vor auch innerhalb des internationalen Antikenhandels dar: *Nowell* machte diesbezüglich deutlich, dass „[o]nly a small fraction are moved legally, however; the majority of artifacts are excavated, transported, and sold illegally.“⁴⁰ Nach der Einschätzung eines ehemaligen Direktors des *Metropolitan Museum* in New York aus dem Jahre 1995, „almost every antiquity that has arrived in America in the past ten to twenty years has broken the laws of the country from which it came“⁴¹. In diesem Sinne vermutete bereits zuvor *Blass* in

gaben, die auf dem 13. Kongreß für Klassische Archäologie im Oktober 1987 angenommen wurde. Quelle: *Jayme*, Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im internationalen Privatrecht, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, 2004, S. 35 ff., S. 49, *Jayme*, Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im Internationalen Privatrecht, in: *Dominicé/Patry/Reymond*, „Études de droit international en l'honneur de Pierre Lalive“, 1993, S. 717–731, S. 728.

³⁸ *Fechner*, Wohin gehören Kulturgüter? Rechtliche Ansätze eines Ausgleichsmodells, in: *Gruppl/Hufeld*, Recht – Kultur – Finanzen, Festschrift für Reinhard Mußnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, 2005, S. 485 ff., S. 489–490.

³⁹ *Graepler*, Der Milliardendeal mit geraubter Kunst, in: *Flashar*, Bewahren als Problem – Schutz archäologischer Kulturgüter, 2000, S. 23–28, S. 24.

⁴⁰ *Nowell*, American Tools to Control the Illegal Movement of Foreign Origin Archaeological Material: Criminal and Civil Approaches, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 6 (1978), S. 77–110, S. 77.

⁴¹ *Borodkin*, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, *Columbia Law Review* 95 (1995), S. 377–417, S. 377.

seinen Untersuchungen über restliche Restriktionen des Zugangs der Vereinigten Staaten zu ausländischen Kulturgütern, dass die überwiegende Zahl sämtlicher archäologischer Artefakte⁴², die auf dem Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika zum Kauf angeboten werden, von ihrem Ursprungs- bzw. Herkunftsstaat illegal transferiert wurde.⁴³ Auch *Drum* folgt dieser Einschätzung und weitet seine Beurteilung über den illegalen Handel mit kulturellen Gütern dahingehend aus, dass nicht nur der Transfer illegal ausgegrabener archäologischer Objekte, sondern auch sonstiger Kunstwerke „has skyrocketed in the past ten years.“⁴⁴ Der Schutz ihrer Kulturgüter vor Zerstörung, Verfall, Veränderung und Abwanderung ist somit das natürliche Bedürfnis einer jeden sich ihrer Kultur und Vergangenheit bewussten Gemeinschaft⁴⁵ und soll mittels der **Regeln des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts** erreicht werden.

⁴² Vgl. zu der Dimension und den desaströsen Auswirkungen des illegalen Transfers mit archäologischen Artefakten vertiefend die tatsächlichen Angaben bei *Brodie*, *An Archaeologist's View of the Trade in Unprovenanced Antiquities*, in: *Hoffman*, *Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice*, 2006, S. 52–63, S. 54–55.

⁴³ *Blass*, *Legal Restrictions on American Access to Foreign Cultural Property*, *Fordham Law Review* 46 (1978), S. 1177–1204, S. 1178.

⁴⁴ *Drum*, *DeWeerth v. Baldinger: Making New York a Haven for Stolen Art*, *New York University Law Review* 64 (1989), S. 909–945, S. 909. Siehe auch *Gordon*, *The UNESCO Convention on the Illicit Movement of Art Treasures*, *Harvard International Law Journal*, Volume 12 (1971), S. 537–556, S. 540; *Kenety*, *Who Owns the Past? The Need for Legal Reform and Reciprocity in the International Art Trade*, *Cornell International Law Journal*, Volume 23 (1990), S. 1–46, S. 3.

⁴⁵ Vgl. *Odendahl*, *Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems*, 2005, S. 7.

3. Abschnitt

Defizite im kulturgüterspezifischen Rechtsschutzsystem

- 15 Trotz der opportunistischen ‚Regelungswut‘ der letzten Jahrzehnte im öffentlich-rechtlichen und völkerrechtlichen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht, wurde – zumindest in praktischer Sicht – der ‚Kampf gegen den illegalen Kulturgüterverkehr‘ nicht nur nicht gewonnen, zuweilen hatte man sogar das Gefühl, man könne noch weiter ins Hintertreffen geraten und der **notwendige Minimalschutz kultureller Wertgegenstände müsse dauerhaft das Nachsehen** haben. Nicht nur Kunstinteressierten oder Rechtswissenschaftlern ist wohl bekannt, dass zahlreiche kulturgüterspezifische Resolutionsmethoden zur Regulation des illegalen Kulturgüterverkehrs bestehen und sich zusätzlich die professionell am Kunsthandel Beteiligten durch selbstauferlegte Verhaltensstandards einer Selbstregulation unterwerfen. Diesem Anspruch wird inzwischen rechtsnormenübergreifend⁴⁶ international wie national Rechnung getragen.
- 16 In internationalen Konventionen und zwischenstaatlichen Rechtsinstrumenten, wie bspw. der *UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property* (Paris) vom 14. November 1970, der *UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects* (Rome) vom 24. Juni 1995 und der *Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern* vom 15. März 1993, werden unterschiedliche grenzüberschreitende Regulationsmechanismen des internationalen Kulturgüterverkehrs vorgeschlagen, um dem illegalen Kunsthandel Herr zu werden.⁴⁷ Auch innerstaatliche Normen zum Schutz national bedeutsamer Kulturgüter lassen sich in praktisch allen entwickelten Gesellschaften finden, sodass der Kulturgüterschutz heute aus nationaler Sicht „als unabdingbarer Bestandteil und wesentliches Merkmal einer Zivilisation“⁴⁸ gilt. Diese Schutzgesetze protegieren national bedeutsame Kulturgüter in erster Linie wegen ihres kulturellen Wertes und dienen damit der Sicherung der historischen, künstlerischen, ästhetischen und wissenschaftlichen Funktion der Gegenstände für den kulturellen Ursprungsstaat.⁴⁹ Auch die professionell am Kunsthandel Beteiligten haben die Notwen-

⁴⁶ Vgl. hierzu *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005.

⁴⁷ Vgl. allgemein zu den Grenzen des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes von *Schorlemer*, Internationaler Kulturgüterschutz – Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1992, S. 191–192.

⁴⁸ Vgl. *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 7.

⁴⁹ Vgl. *Hammer*, Zur Geschichte des rechtlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzes, in: *Fechner/Oppermann/Prott*, Prinzipien des Kulturgüterschutzes – Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht, 1996, S. 47–48; *Adriani*, Das Recht der Kultur-

digkeit spezieller Mindestverhaltensstandards (mehr oder weniger freiwillig, zumindest aus eigenem Interesse als Schutz vor den auch für den Handel bestehenden Gefahren des illegalen Kunsthandels) erkannt, um im gewerblichen Kulturgüterverkehr den Zielen des Kulturgüterschutzes gerecht zu werden. International tätige Organisationen, nationale Verbände und Berufszusammenschlüsse sowie einzelne im (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr tätige Institutionen und Firmen auferlegten sich selbst spezielle Programmsätze zur Bekämpfung des illegalen Kunsthandels.

Obwohl das Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht noch ein relativ junges Rechtsgebiet darstellt, wurde somit inzwischen ein umfangreiches Regelungsvolumen in sämtlichen Bereichen geschaffen, in denen rechtliche Normen wirken können. Man fragt sich deshalb, warum sich die vorliegende Studie trotz einer – im wahrsten Sinne des Wortes – unübersehbaren **gesetzgeberischen, judikativen wie rechtsdogmatischen Flutwelle kulturgüterspezifischer Resolutionsmethoden zur Regulation des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs** überhaupt noch mit der (*kulturgüterunspezifischen*) zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb des illegalen Kunsthandels im Allgemeinen und der speziellen Sorgfaltsanforderungen und ethischen Mindestverhaltensstandards der im Kunsthandel Beteiligten im Besonderen zu beschäftigen hat. Schon eingangs ist zu erkennen, dass der illegale Kunsthandel und die erfassten Kategorien unrechtmäßigen Kulturgüterverkehrs so vielschichtig und inhomogen sind, dass die Regelungsweite eines Spezialgesetzes mit dem Ziel der Erfassung sämtlicher Fallkonstellationen praktisch immer unerreicht bleiben muss. Ein einzelnes Rechtsinstrument kann den divergierenden Wertungen innerhalb der unterschiedlichen Kategorien illegal transferierter Kulturgüter kein einheitliches Lösungsschema auferlegen, ohne dass wesentliche Gerechtigkeitsvorstellungen des Einzelfalls verloren gehen. Die überwiegende Zahl internationaler und innerstaatlicher Rechtsinstrumente erfasst ebenso wie die selbst auferlegten Verhaltensstandards dementsprechend regelmäßig allein die Kategorien gestohlener und illegal exportierter Kulturgüter. Jedoch selbst eine einheitliche oder angenäherte Rechtsbehandlung dieser beiden Kategorien illegalen Kunsthandels scheint vor dem Grundkonzept verfehlt, dass gestohlene Kulturgüter generell, illegal exportierte jedoch nur dann restituiert werden sollten, wenn es sich gegenständlich um den essentiellen Teil des nationalen Kulturerbes eines Ursprungsstaates handelt – eine weitergehendere Restitutionspflicht ist nicht nur entsprechend den Erwägungen eines *kulturellen Internationalismus*

denkmalpflege – unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen, 1962, S. 15–16. Die ausführlichste historische Darstellung des deutschen Denkmalrechts (als ein Teil des Kulturgüterschutzrechts) bietet *Hammer*, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995. Zum Ganzen *Odendahl*, Kulturgüterschutz – Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, 2005, S. 7.

kulturpolitisch unerwünscht, sondern international schlichtweg undurchsetzbar. Andere internationale Rechtsinstrumentarien, wie bspw. die *Hague-Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict* vom 14. Mai 1954, beschäftigen sich hingegen ausschließlich mit der kriegsbedingten Entziehung kultureller Wertgegenstände. Die rechtliche Behandlung *kulturellen Fluchtguts* sowie der Handel mit unrechtmäßig verstaatlichten Kulturgütern, wie bspw. der Transfer *entarteter Kunstwerke*, der *Raubkunst* der zweiten Phase, der zu russischem Staatseigentum designierten *Trophäenkunst* sowie der innerhalb des Territoriums der DDR enteigneten Kunstwerke und Antiquitäten, stellen bisher allein eine Kategorie judikativer und rechtsdogmatischer Auseinandersetzung dar, ohne dass bislang der Versuch einer kodifikatorischen Erfassung angestrengt wurde.

- 18 Bislang blieb die überwiegende Zahl internationaler wie innerstaatlicher **Schutzvorschriften kultureller Wertgegenstände nicht mehr als ‚Papiertiger‘** und bildet bis heute kein effektives System zur Erreichung der Mindeststandards des Kulturgüterschutzes.⁵⁰ **Das aktuell bestehende Kulturgüterschutzsystem greift nicht und bedarf der Therapie!** Das nun seit Jahrzehnten stetig wachsende Volumen illegal transferierter Kulturgüter⁵¹ stellt das Resultat internationaler wie innerstaatlicher Kulturgüterschutzinstrumentarien dar, die oft an falschen Bedürfnissen anknüpfen und teilweise kurzsichtigen oder allein eigennützigen Interessen Vorschub leisten. Trotz der Notwendigkeit einer unermüdlichen Befürwortung eines möglichst weitreichenden *Prinzips eines kulturellen Internationalismus* und des damit einhergehenden weitestgehend unreglementierten grenzüberschreitenden Austauschs möglichst vieler Kulturgüter zwischen allen Staaten der Weltgemeinschaft⁵² zu Lasten einer häufig viel zu restriktiv verstandenen *Theorie des kulturellen Nationalismus* ist ein Mindestkulturgüterschutz für kulturelle Ursprungsstaaten zur Wahrung ihrer national bedeutsamen Kulturgüter aus den genannten

⁵⁰ Vgl. ausführlich zu einer Bewertung der unterschiedlichen Rechtsgebiete des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts *Band 6 – Allgemeiner Teil*.

⁵¹ Vgl. ausführlich hierzu in *Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr*.

⁵² Besonders Merryman spricht sich vehement gegen eine Instrumentalisierung des Arguments des Schutzes kultureller Güter zu einer Einschränkung des internationalen Kulturgüterverkehrs aus (Merryman, „Protection“ of the Cultural „Heritage“?, *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 38 (1990), S. 513–522, S. 522: „But when the purpose is merely to prevent the export of an object – for example, an easel painting or a coin collection – and export offers no significant threat to these values, as is often the case, then “protection” is merely a euphemism for “retention”.“). Dieser Rechtsgedanke wird auch in den Ausführungen zum öffentlichen Interesse an kulturellen Gütern ersichtlich: Merryman, *The Public Interest in Cultural Property*, *California Law Review*, Volume LXXVII (1989), S. 339–364, S. 357, besonders deutlich wird dies auch an folgender Überlegung: „One way that cultural objects can move to the locus of highest protection is through the market. The plausible assumption is that those who are prepared to pay the most are the most likely to do whatever is needed to protect their investment.“ Merryman, *Two Ways of Thinking about Cultural Property*, *The American Journal of International Law*, Vol. 80 (1986), S. 831–853, S. 849.

Gründen ebenso unumgänglich, wie private Eigentümer vor einem Verlust ‚ihrer‘ Kunstwerke geschützt werden müssen. Es bleibt die nüchterne Feststellung, dass die öffentlich-, völker- und strafrechtlichen Resolutionsmethoden zusammen mit den selbstaufgelegten *Codes of Ethics* der professionell am (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr beteiligten Museen, Kunsthändler, Galeristen, Auktionshäuser und ihrer Verbände an ihren systemimmanenten Grenzen krankten.

4. Abschnitt

Kulturgüterschutz und Kunstrestitution im kulturgüterunspezifischen Zivilrecht

- 19 Solange völkerrechtliche, öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Resolutionsmethoden ebenso wenig effektive Rechtsinstrumente zur Regulation des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs und Kulturgüterschutzes bereitstellen wie die selbstauferlegten Verhaltenskodizes der professionell am Kunsthandel Beteiligten, müssen und werden sich – zumindest in absehbarer Zeit – Rechtsdogmatik und Judikative zwangsläufig an die meist **kulturgüterunspezifischen Eigenmittel der nationalen Zivilrechtsordnungen zur repressiven Kontrolle des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs** wenden.⁵³ Zunächst ist festzustellen, dass die Integration eines effektiven und international durchsetzbaren Kulturgüterschutzes in die **zivilrechtliche Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter** unabdingbar ist.⁵⁴ Die nationalen Zivilrechtsordnungen und die zivilrechtliche Sachzuordnung kultureller Wertgegenstände an ihre Eigentümer halten *de lege lata* als einziges Rechtsgebiet ein repressiv wirkendes Regulationssystem parat, das auch außerhalb kultureller Ursprungsstaaten Anwendung findet, nach einem unrechtmäßigen Entziehungsakt korrigierend auf eine rechtswidrige Verlagerung kultureller Güter einwirkt und somit auch international eine Sachzuordnung gewährleistet.
- 20 Damit umschifft das Privatrecht schon die Klippen, an denen bspw. die *kulturgüterspezifischen* Sonderrechte und Spezialvorschriften innerhalb des Völkerrechts und des öffentlichen Rechts kenterten: Innerhalb der internationalen Sachzuordnungsregeln kultureller Wertgegenstände fehlt die Möglichkeit der effizienten Rechtsverfolgung außerhalb des Territoriums des kulturellen Ursprungsstaates ebenso wie innerhalb der nationalen, öffentlich-rechtlichen Kulturgüterschutzgesetze der kulturellen Quellenstaaten. Darüber hinaus bieten die wenigen, zur Verfügung stehenden Verfahrensweisen – oft hat der Staat allein die Möglichkeit, auf diplomatischem Weg seine Rechtsansicht durchzusetzen – **keinen effektiven Schutz für Individualpersonen, deren Bedeutung innerhalb des Kulturgüterschutzes viel zu lange unterschätzt wurde.**

⁵³ Vgl. für einen Überblick bspw. *Beck*, Die Rückgabe gestohlener und rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter nach dem UNIDROIT-Übereinkommen 1995 und das deutsche Internationale Privatrecht, 2007, S. 37–54; *Palmer*, Conversion, Trespass and Title to Art wWorks, in: *Palmer*, The Recovery of Stolen Art, 1998, S. 33–66, S. 33; *Byrne-Sutton*, le trafic international des biens culturels sous l'angle de leur revendication par l'Etat d'origine – Aspects de droit international privé, 1988, S. 228 ff., insb. S. 238 ff. (für einen kursorischen Überblick).

⁵⁴ Vgl. für eine zivilrechtliche Sachzuordnung kultureller Güter in England und Wales die Ausführungen bei *Palmer*, Conversion, Trespass and Title to Art wWorks, in: *Palmer*, The Recovery of Stolen Art, 1998, S. 33–66.

Während die *kulturgüterspezifischen* Rechtsregeln des Völkerrechts und des öffentlichen Rechts vornehmlich und unverzichtbar in präventiven Bahnen wirken und dabei Verbotstatbestände, Verhaltensanweisungen und spezielle Schutzanliegen für den Umgang mit Kulturgütern formulieren, bieten die nationalen Zivilrechtssysteme das für den Kulturgüterschutz notwendige **international durchsetzbare Rechtsfolgen- und Sanktionensystem bei Verstößen gegen die genannten Rechtsvorschriften**. Das Völkerrecht und die öffentlich-rechtlichen Kulturgüterschutzgesetze formulieren damit die Tatbestände des Kulturgüterschutzes, während das Zivilrecht die Basis für deren Rechtsdurchsetzung bildet. Nachdem die Anfänge des Kulturgüterschutzes im Kriegsvölkerrecht liegen und internationale Rechtsinstrumente im völkerrechtlichen Friedensrecht zusammen mit nationalen Kulturgüterschutzgesetzen in der Folge spezifische Verhaltensstandards für die Protektion kultureller Güter formulierten, spielt die Musik für den Kulturgüterschutz heute in besonderem Maße auch im Zivilrecht! Auch wenn sich die vorliegende Studie allein mit der zivilrechtlichen Sachzuordnung kultureller Güter beschäftigt, wird die (ferne) Zukunft des Kulturgüterschutzes in der weltweiten Rechtsharmonisierung kulturgüterspezifischer Rechtsvorschriften liegen, die das nationale Kulturerbe als *res sui generis* begreifen und eine international einheitliche Sachzuordnung kultureller Wertgegenstände an ‚ihre‘ kulturellen Zuordnungssubjekte nach kulturpolitisch determinierten, jedoch rechtlich anerkannten Zuordnungskriterien vornehmen. Hierfür besteht aber auf absehbare Zeit nicht nur innerhalb der Rechts- und Gesellschaftsordnung Deutschlands noch keine praktische Umsetzungsaussicht.

21

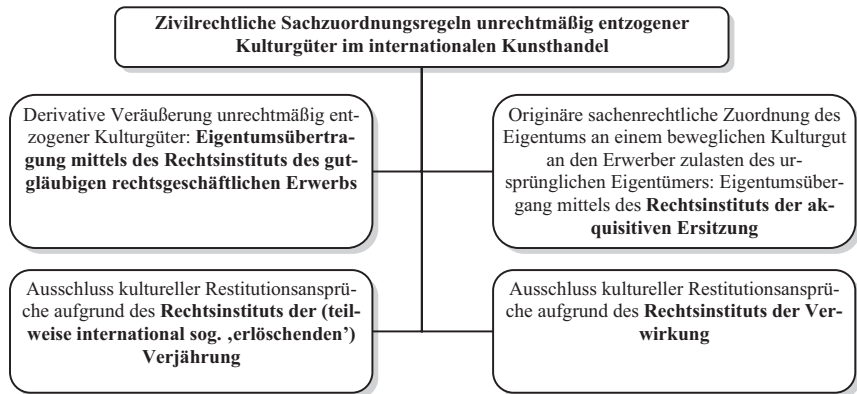
Ob heute in Kunstrestitutionsstreitigkeiten erfolgreich die Rückführung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter erreicht werden kann, hängt damit nicht nur von der – ausführlich in *Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr* dargestellten – Qualifikation des Entzugsaktes als rechtswidrig und ohne Auswirkung auf die Eigentumsposition des ursprünglichen Kulturgutträgers, sondern insbesondere auch davon ab, ob der ursprüngliche Kulturgutträger seine **Eigentumsposition nicht im internationalen Handel bzw. – teilweise mehr als sechzig Jahre nach dem unrechtmäßigen Entziehungsakt – aufgrund des langen Zeitablaufs verloren** hat. Diese Fragen sind Gegenstand der Untersuchungen in *Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel*.

22

Der Erfolg einer zivilrechtlichen Kunstrestitutionsstreitigkeit hängt somit empfindlich von der konkreten **privatrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im internationalen Kulturgüterverkehr an den ‚richtigen‘ Kulturgutträger** ab. Obwohl Kulturgüter die beschriebene besondere kulturpolitische Sachqualität besitzen, finden nach erstem Anschein die allgemeinen Zivilrechtsregeln Anwendung und eine Kommentierung des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts im Zivilrecht ähnelt oberflächlich betrachtet einer **allgemeinen Einführung ins Sachenrecht für Studenten**. Es ist den Rechtsinstituten des gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerbs und der akquisitiven Eigentumsersit-

23

zung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter sowie den Fragen der Verjährung und der Verwirkung zivilrechtlicher Restitutionsansprüche die notwendige Beachtung zu schenken.



Schema 1 – Sachenrechtliche Zuordnungsregeln unrechtmäßig entzogener und abhandeltkommener Kunstwerke im (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr

A. Rechtsgeschäftlicher Gutglaubenserwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter – eine Einführung

- 24** Zuvörderst ist an eine **rechtsgeschäftliche (d.h. derivative) Veräußerung des unrechtmäßig entzogenen Kulturguts und an einen diesbezüglichen gutgläubigen Erwerb** zu denken. Der Dieb eines kulturellen Wertgegenstandes verfolgt durch die Wegnahme und Wertzueignung in den meisten Situationen einen wirtschaftlichen Profit durch eine Weiterveräußerung des Gegenstandes. Besonders der ‚graue‘ Markt mit archäologischen Gütern weist eine diesbezügliche, mehrere Personen umfassende Kette von Beteiligten auf: Häufig erfolgt die Entfernung von Altertumsfunden von dem kulturellen Ursprungsort durch lokale Einwohner aus ärmlichen Verhältnissen, die ihrerseits die Objekte an einen oder mehrere Zwischenhändler veräußern, die bei einer sehr geringen Gegenleistung zumeist im Ausland in kulturellen Zielstaaten großen Profit durch die begehrten Sammelobjekte erwirtschaften. In diesen Fällen ist für jeden rechtserheblichen Transfer festzustellen, ob der ursprüngliche Eigentümer seine Rechtsposition an dem archäologischen Artefakt nicht an einen gutgläubigen Erwerber verloren hat und somit die Geltendmachung eines kulturellen Restitutionsanspruchs materiell unbegründet ist.
- 25** Wie die unzählbaren Entziehungsakte kultureller Wertgegenstände seitens der nationalsozialistischen Plünderungsbehörden und -organisationen zur Zeit des Zweiten Weltkriegs und die folgenden in- wie ausländischen Verwertungsaktio-

nen der verlagerten Kulturgüter zur Erwirtschaftung ausländischer Devisen zeigen, stellt auch die Kategorie der kriegsbedingten Entziehung ein Beispiel der rechtsgeschäftlichen Veräußerung rechtswidrig entzogener Kulturgüter dar, wobei die Möglichkeit einer gutgläubigen derivativen Akquisition der Kulturgüter seitens der Erwerber zu prüfen ist. Das eben Gesagte gilt entsprechend auch für die Fälle des sog. *kulturellen Fluchtguts*. Die scheinbar ‚freiwilligen‘ Veräußerungen brachten in großer Zahl Kulturgüter in den deutschen, vor allem aber auch schweizerischen Kunstmarkt. Da heute unter bestimmten Voraussetzungen vor nationalen Zivilforen von der Nichtigkeit kultureller Veräußerungsgeschäfte zur Zeit des Nationalsozialismus bei Vorliegen einer Notlage der verfolgten (jüdischen) Bevölkerungsgruppen ausgegangen werden kann, wenn also die Veräußerung zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage bzw. zur Vorbereitung einer Flucht oder Emigration aus Deutschland als Schutz vor Deportation und Ermordung diente, ist auch hier für jede einzelne Transaktion zu prüfen, ob die Erst-, Zweit- oder Dritterwerber bei weiteren Transferleistungen möglicherweise gutgläubig Eigentum an den Gegenständen erwerben konnten.

Besonders in den Fallkonstellationen der unrechtmäßigen *Verstaatlichung* kultureller Wertgegenstände (hier sind besonders relevant die Verstaatlichung der ‚entarteten‘ Kunst durch die Kulturpolitik des ehemaligen Deutschen Reiches vor Beginn des Zweiten Weltkrieges, die systematische Zwangsverstaatlichung der *zweiten Raubkunstphase* aus dem Besitz und Eigentum jüdischer Teile der deutschen Bevölkerung, die Verstaatlichung der aus der sowjetischen Besatzungszone im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg entzogenen *Trophäenkunst* sowie die Verstaatlichung kultureller Güter durch die Organe und Behörden der ehemaligen DDR seit Beginn der 1980er Jahre) erfolgte grundsätzlich eine Verwertung der staatlich innerhalb der eigenen Staatsgrenzen entzogenen Kulturgüter zur Erwirtschaftung zumeist ausländischer Devisen (Ausnahme stellt bisher die seitens der Trophäenbrigaden aus der sowjetischen Besatzungszone zur Zeit des Zweiten Weltkriegs nach Russland verlagerte und seitens der russischen Föderation im Jahre 1998 zu Staatseigentum designierte *Trophäenkunst* dar, deren Existenz mehr als eine halbe Dekade in russischen Geheimdepots der Öffentlichkeit verborgen blieb):

Daher könnte das Deutsche Reich bei Veräußerung der ‚entarteten‘ Kunst im In- wie im Ausland als zur Verfügung Nichtberechtigter gehandelt haben und ein Rechtserwerb der Käufer nur mittels der Grundsätze des gutgläubigen Erwerbs möglich gewesen sein. Auch bei der *Raubkunst* der *zweiten Phase* waren individuelle Privateigentümer weiterhin als Eigentümer der eingezogenen Kunstwerke anzusehen. Dies ist besonders relevant, da in zahlreichen sog. *Judenauktionen* der deutsche Staat die wirtschaftliche Verwertung der entzogenen Kulturgüter suchte, bei der Verwertung im In- wie im Ausland jedoch als zur Verfügung Nichtberechtigter handelte, sodass ein Rechtserwerb der Käufer nur mittels der Grundsätze des gutgläubigen Erwerbs möglich war. Auch das ehemalige

26

27

Unrechtsregime der DDR suchte die Erwirtschaftung starker westlicher Devisen zur Verbesserung des Staatshaushalts. Da auch hier durch den Akt der Verstaatlichung kein Eigentumsverlust der ursprünglich Berechtigten eingetreten war, konnte die *Kunst und Antiquitäten GmbH* als kulturelle Verwertungsgesellschaft nur im Wege des gutgläubigen Erwerbs den Käufern das Eigentum an den entzogenen Kulturgütern verschaffen.

- 28 In sämtlichen Situationen der sukzessiv nach der unrechtmäßigen Entziehung erfolgten rechtsgeschäftlichen Veräußerung ist somit immer zu überlegen, ob die durch den Entziehungsakt zunächst unbeeinträchtigte Rechtsposition des Eigentümers durch einen gutgläubigen derivativen Erwerb angetastet worden ist. Dabei wird vor allem aus Sicht des Rechtsvergleichers die **Heterogenität der unterschiedlichen bestehenden Lösungstypen des gutgläubigen Erwerbs kultureller Güter** als bewegliche Gegenstände auffallend sein. Es ist in diesem Rahmen zu erkennen, dass die meisten Rechtsordnungen entweder den bisherigen Eigentümer schützen, den gutgläubigen Erwerber entschädigen oder dem letztgenannten die Sache als neuem Eigentümer vorbehaltlos zusprechen. Diese genannten Alternativen sind drei idealtypische Lösungen, die in einer Rechtsordnung zuweilen allein, meistens jedoch nebeneinander normative Regelung erfuhren, und zwar abhängig von der Art des erworbenen (Kultur-)Guts, seiner Herkunft (gestohlen oder abhandengekommen) oder dem Erwerbsmodus (Erwerb aus den Händen einer Privatperson, von einem Händler, im Wege der Versteigerung oder auf einem offenen Markt).⁵⁵ Während innerhalb des folgenden 2. Teils eine Darstellung der theoretisch möglichen Ausgestaltungsvarianten einer rechtsgeschäftlichen Akquisition unrechtmäßig entzogener Kulturgüter aus rechtsvergleichender Sicht erfolgt, beschäftigt sich der 3. Teil mit dem konkret notwendigen Sorgfaltsmaßstab gutgläubiger Erwerber und der rechtlichen Bestimmung, wann ein Erwerber redlich handelte. Nachdem dort in einem 1. Abschnitt die normative Bestimmung des konkreten Sorgfaltsmaßstabs erfolgt, wird innerhalb des 2. Abschnitts eine Checkliste zur Bestimmung der Gutgläubigkeit beim Erwerb von Kulturgütern erstellt und innerhalb des 3. Abschnitts eine Auflistung relevanter Dokumentationsquellen innerhalb der Provenienzrecherche gutgläubiger Erwerber vorgenommen, um auch den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden und den im Kunsthandel beteiligten Museen, Kunsthändlern, Galeristen, Auktionshäusern und Privatsammlern einen praktischen Leitfaden an die Hand zu geben.

⁵⁵ Vgl. Siehr, Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen – Neue Entwicklungen zu einem alten Problem, ZvglRWiss 80 (1981), S. 273–292, S. 273.

B. Ersitzungserwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter – eine Einführung

Innerhalb des 4. Teils erfolgt eine Auseinandersetzung mit der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter mittels der **Rechtsinstitute der Ersitzung, Verjährung und Verwirkung**. Die Unikatfunktion kultureller Wertgegenstände führt grundsätzlich zu keinem Sachverbrauch oder Substanzverlust und keiner dementsprechenden Entwertung der unrechtmäßig entzogenen Kunstwerke durch Zeitablauf. Kunstwerke werden sowohl in öffentlichen, vor allem aber auch in privaten Sammlungen ‚für die Ewigkeit‘ bewahrt und gesichert. Dies führt zusammen mit dem besonderen Wiedererkennungswert individueller Kunstobjekte häufig zur Entdeckung bereits viele Jahre zuvor unrechtmäßig entzogener Kulturgüter durch die berechtigten Eigentümer, deren Rechtsnachfolger, bspw. durch den kulturellen Ursprungsstaat rechtswidrig ausgegrabener und transferierter archäologischer Kulturgüter. Als Beispiel gelten auch die erst nach mehr als einer halben Dekade nach Ende des Zweiten Weltkriegs und der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft nun erneut ‚aufgeflamten‘ Restitutionsbemühungen der ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Erben zur Rückführung der im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entweder kriegsbedingt entzogenen oder aus dem Besitz und Eigentum jüdischer Bevölkerungsgruppen rechtswidrig sichergestellten, beschlagnahmten und wirtschaftlich verwerteten Kulturgüter. Die ursprünglichen Eigentümer können in der Regel erst heute – nach Eintritt einer umfassenden Provenienzrecherche – eine Lokalisierung der Aufenthaltsorte und eine Identifizierung der aktuellen Besitzer erreichen. In solchen Konstellationen stellt sich die Frage nach den zivilrechtlichen Auswirkungen des Faktors Zeit in kulturellen Restitutionsfragen. Über die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines unrechtmäßig entzogenen Kulturguts und einen diesbezüglichen gutgläubigen derivativen Erwerb hinaus ist somit auch an die **temporalen Limitationen eines zivilrechtlichen Restitutionsanspruchs rechtswidrig entzogener Kulturgüter** zu denken.

29

Nach einleitenden Ausführungen wird zunächst innerhalb des 1. Abschnitts des 4. Teils erklärt, dass auch in solchen Rechtssystemen, die grundsätzlich einen gutgläubigen Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter ablehnen, die Interessen redlicher Erwerber über das Rechtsinstitut der Ersitzung gewahrt werden können. Fühlen sich Besitzer kultureller Wertgegenstände aufgrund der äußeren Umstände zu Recht als Eigentümer, bewerten einzelne Rechtsordnungen das Interesse der gutgläubigen Eigenbesitzer kultureller Wertgegenstände nach einem näher qualifizierten Zeitraum gegenüber den Interessen der ursprünglichen Eigentümer der entzogenen Kulturgüter höher und schützen den berechtigten Eigenbesitz des gutgläubigen Erwerbers zulasten der Eigentumsposition des ursprünglichen Eigentümers, dem das Objekt unrechtmäßig entzogen wurde. Rechtliches Instrument zur Umsetzung dieser Interessenbewertung ist die **origi-**

30

näre sachenrechtliche Zuordnung des Eigentums an einem beweglichen (Kultur-) Gut an den Erwerber zulasten des ursprünglichen Eigentümers mittels des Rechtsinstituts der akquisitiven *Ersitzung*. So erwirbt bspw. nach § 937 *BGB* derjenige, der eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, durch das Rechtsinstitut der Ersitzung auch das Eigentum an dieser. In zahlreichen Rechtsordnungen finden sich vergleichbare Regelungen, die einen originären Eigentumserwerb in solchen Konstellationen ermöglichen, in denen dies derivativ durch eine rechtsgeschäftliche Veräußerung nicht möglich ist.

C. Verjährung kultureller Restitutionsansprüche – eine Einführung

- 31 Neben der Ersitzung als teilweise sog. ‚erwerbende Verjährung‘ ist innerhalb der Auswirkungen des Faktors Zeit bei kulturellen Restitutionsforderungen auch immer an das **Rechtsinstitut der (teilweise international sog. ‚erlöschenden‘) Verjährung** zu denken. Die vorliegende Studie wird sich innerhalb des 5. *Teils* mit dem Schutz vor Inanspruchnahme aus unbegründeten, unbekannten oder unerwarteten Rückgabeforderungen von (ursprünglichen) Eigentümern unrechtmäßig entzogener Kulturgüter beschäftigen. Je nach nationaler Ausgestaltung soll die Verjährung gleichermaßen dem Nichtschuldner wie dem Schuldner kultureller Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter zugutekommen: „Je länger die Entstehung eines angeblichen oder tatsächlichen Anspruchs zurückliegt, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass ein etwaiger Gläubiger die Forderung mittlerweile selbst für unbegründet hält oder jedenfalls nicht mehr auf Leistung besteht, und desto schwieriger wird es auch, zuverlässige Feststellungen über jene Tatsachen zu treffen, die für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebend sind. Der Gläubiger kann sich gegen derartige Beweismöhen durch rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs oder entsprechende Beweissicherung schützen. Der Schuldner bzw. Nichtschuldner hingegen muss regelmäßig warten, bis der Gläubiger tätig wird; er trägt demzufolge gerade für anspruchshemmende und anspruchvernichtende Tatsachen in höherem Maße das Risiko zeitablaufbedingter Unaufklärbarkeit als der Gläubiger für anspruchsbegründende Tatsachen.“⁵⁶ Das Rechtsinstitut der Verjährung bietet somit die Möglichkeit, eine Restitutionsforderung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter allein aufgrund Zeitablaufs pauschal abzuwehren, um dem beschriebenen „imparitätischen Kräfteverhältnis im Interesse des in Anspruch Genommenen“⁵⁷ entgegenzuwirken. Über diesen Individualschutz potentiell

⁵⁶ So Grothe in *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Band 1 Allgemeiner Teil, 1. Halbband: §§ 1–240, ProstG*, 5. Aufl. 2006, Vor § 194, Rdnr. 6–7.

⁵⁷ Vgl. den Ausdruck bei Grothe in *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Band 1 Allgemeiner Teil, 1. Halbband: §§ 1–240, ProstG*, 5. Aufl. 2006, Vor § 194, Rdnr. 6–7.

restitutionspflichtiger Parteien hinaus sichert das Rechtsinstitut der Verjährung im Kulturgüterrecht ebenso wie im Allgemeinen auch die öffentlichen Interessen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. Es muss sich an dieser Stelle jedoch mit der Frage auseinandergesetzt werden, ob auch innerhalb des internationalen Kulturgüterverkehrs in gleichem Maße ein Bedürfnis nach klaren und eindeutigen Rechtsverhältnissen besteht, um der Verdunkelung kultureller Transferbewegungen entgegenzuwirken. Hier wird zu klären sein, ob Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter wirklich in absehbarer Zeit geltend gemacht werden müssen, oder ob nicht alternative Lösungen dem Interesse an Rechtssicherheit ebenso dienlich sind, ohne eine absolute Präklusionswirkung zu schaffen.⁵⁸

D. Verwirkung kultureller Restitutionsansprüche – eine Einführung

Schließlich sind innerhalb der zivilrechtlichen Resolutionsmethoden des (inter-) nationalen Kulturgüterverkehrs neben den temporalen auch auf dem Grundsatz von Treu und Glauben basierende rechtsmoralische Limitationen eines zivilrechtlichen Restitutionsanspruchs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter zu beachten. Ebenso wie innerhalb der Möglichkeiten eines gutgläubigen derivativen Erwerbs im Wege einer *bona fide*-Akquisition und des originären Eigentumserwerbs mittels des Rechtsinstituts der Ersitzung besondere Sorgfaltsanforderungen und -pflichten an die Gutgläubigkeit des Rechteerwerbers und Restitutionsschuldners speziell bei der Akquisition kultureller Wertgegenstände zu stellen sind, bestehen – vor allem im *Common Law*-Rechtskreis – innerhalb des privatrechtlichen Kulturgüterrechts auch außergewöhnliche **Verhaltensanforderungen gegenüber Restitutionsgläubigern unrechtmäßig entzogener Kulturgüter**. Innerhalb des 6. Teils wird der 1. Abschnitt die Frage nach speziellen Anstrengungen zur Lokalisierung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter und Identifizierung deren Besitzer stellen und untersuchen, ob bspw. der bestohlene Eigentümer nach dem kulturellen Diebstahlsakt umgehende und umfassende Anstrengungen zur Nachforschung bei den zur Verfügung stehenden Informationsstellen über den Verbleib seines Kulturgutes unternehmen muss, um nicht seinen Ansprüchen verlustig zu gehen.⁵⁹ Dabei wird auch die Frage formuliert, ob

32

⁵⁸ Vgl. Grothe in *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Band 1 Allgemeiner Teil*, 1. Halbband: §§ 1–240, *ProstG*, 5. Aufl. 2006, Vor § 194, Rdnr. 6–7.

⁵⁹ Vgl. Hipp, *Schutz von Kulturgütern in Deutschland*, 2000, S. 200; Siehr, *Zivilrechtliche Fragen des Kulturgüterschutzes*, in: Reichelt, *Internationaler Kulturgüterschutz – Wiener Symposium 18./19. Oktober 1990, 1992*, S. 41–68, S. 64 ff; Siehr, *Nationaler und Internationaler Kulturgüterschutz – Eingriffsnormen und der internationale Kunsthandel*, in: Pfisterl/Will, *Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag*, 1992, S. 525–542, S. 535–536; Wyss, *Kultur als eine Dimension der Völkerrechtsordnung – Vom Kulturgüterschutz zur*

Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter spezielle *due diligence*-Anforderungen wahren müssen, damit kulturelle Restitutionsansprüche keiner temporären Präklusion unterfallen. Die rechtstechnische Umsetzung dieser speziellen Sorgfaltsanforderungen seitens kultureller Restitutionsgläubiger erfolgt mittels des Rechtsinstituts der **Verwirkung zivilrechtlicher Restitutionsansprüche**. Bei einer Gesamtschau zahlreicher tatsächlicher Fallkonstellationen unternahmen die (ursprünglichen) Eigentümer in der Regel unmittelbar im Anschluss an die unrechtmäßige Entziehung der kulturellen Werte mehr oder weniger intensive Lokalisierungsbemühungen⁶⁰, unterließen jedoch in zahlreichen Fällen nach dem Ablauf einer bestimmten Zeitspanne der Nichtlokalisierung der unrechtmäßig entzogenen Kunstwerke weitere Nachforschungen zur Identifizierung der Besitzer der abhandengekommenen Gegenstände. In zahlreichen – hauptsächlich amerikanischen – Gerichtsentscheidungen plädierte deshalb die Beklagten-seite, dass der restitutionsbeanspruchende Eigentümer den erforderlichen *due diligence*-Maßstab missachtete, weil dieser in seinen Lokalisierungsbemühungen nicht die unerlässlichen Sorgfaltsanforderungen walten ließ und schon deshalb eine Restitution auszuschneiden habe. An dieser Stelle des Diskurses wird die Frage zu beantworten sein, ob auch innerhalb der deutschen Rechtsordnung den (ursprünglichen) Eigentümern eine Präklusion ihrer kulturellen Restitutionsansprüche droht, wenn diese keine hinreichenden Sorgfaltsanforderungen zur Lokalisierung und Identifizierung vornahmen.

internationalen kulturellen Kooperation, 1992, S. 198–199; kritisch hierzu *Hanisch*, Der Fall des Liotard und die nationale Zuordnung eines Kunstwerks, in: *Frank*, Recht und Kunst – Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstags von Wolfram Müller-Freienfels, 1996, S. 19–36, S. 36; *Müller-Katzenburg*, Internationale Standards im Kulturgüterverkehr, 1996, S. 347.

⁶⁰ Vgl. auch *Schwadorf-Ruckdeschel*, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Kulturgütern, 1995, S. 177.

5. Abschnitt

Kulturgüterspezifische Implikationen im Zivilrecht

Im Schrifttum wird regelmäßig betont, dass das Zivilrecht Kunstwerke – mögen sie noch so schön und teuer sein – im Grundsatz noch immer **als normale Sachen behandelt**. Schon *Müller-Chen* nahm daran Anstoß:

„Kunst- und Kulturgüter sind keine ‚normalen‘ Handelsgüter, die beliebig reproduzierbar sind. Aufgrund ihrer statistischen Einmaligkeit und Individualität sowie der unter Umständen bestehenden kultur- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Objekte stellt sich die Frage, ob diese Regelung sachgemäss ist. Eine Vase aus der Ming-Dynastie (1368–1644) oder *Oscar Kokoschkas* ‚Windsbraut‘ dürfen rechtlich nicht mit einem Wassereimer oder einem Laser-Drucker gleichgesetzt werden. Besonders Kulturgüter stehen häufig in einer wechselseitigen Beziehung zu ihrer angestammten Umgebung. Es steht ausser Frage, dass jede Nation ein Recht darauf hat, ihre Identität zu bewahren. Dies beinhaltet auch das Recht, gewisse wichtige Kulturgüter, welche materielles Zeugnis von zivilisatorischem Wert ablegen, im eigenen Territorium zu behalten, um damit den Menschen ihre kulturelle Identität erhalten zu können.“⁶¹

Während bspw. im Kriegsvölkerrecht diese Unterscheidung erkannt wurde, eine Entwicklung weg von dem Schutz kultureller Güter über den allgemeinen Schutz des Eigentums bei kriegerischen Auseinandersetzungen und hin zu einer autozentrierten Rechtsfigur mit eigenständigem Schutz kultureller Güter aus eigenen *Rechtsgründen* erfolgte, schlägt die überwiegende Zahl nationaler Zivilrechtsordnungen – so die allgemeine Meinung des Schrifttums – weiterhin ein „aus einem Museum gestohlene[s] Meisterwerk mit dem in der Eisenbahn vergessenen Regenschirm über ein und denselben Leisten“⁶² und ein kultureller Restitutionsanspruch reicht im Zivilrecht nur so weit, wie die allgemeinen Regeln für sämtliche Waren im Generellen gelten. Auch *Schönenberger* verdeutlicht: „Ein *Goya* Stillleben, eine Skulptur von *Chillida* oder eine *Ming*-Vase fallen damit in die gleiche Kategorie wie ein Auto, ein altes Fahrrad oder eine Waschmaschine.“⁶³ Richtig daran ist, dass der Transfer kultureller Güter aus rechtsvergleichender Sicht nach den allgemeinen (inter-)nationalen Sachenrechts- und Eigentumserwerbsregeln erfolgt, ohne dass (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) *de lege lata* spezielle normative Rechtsregeln für Kulturgüter anerkannt sind oder deren Interessen innerhalb der bestehenden Regeln angemessen gewahrt werden.⁶⁴

⁶¹ *Müller-Chen*, Die Crux mit dem Eigentum an Kunst, Aktuelle juristische Praxis 2003 Heft 11, S. 1267–1279, S. 1276.

⁶² *Mußnug*, Europäischer und nationaler Kulturgüter-Schutz, in: *Mußnug/Roellecke*, Aktuelle Fragen des Kulturgüterschutzes: Beiträge zur Reform des deutschen Kulturgutschutzgesetzes 1955 und seiner Angleichung an den europäischen Kulturgüterschutz, 1998, S. 11 ff., S. 26.

⁶³ *Schönenberger*, Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstwerke? – Ein rechtsvergleichender Überblick; in: *Kunst & Recht*: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler, Schriftenreihe der AXA Art Versicherung AG, 2007, S. 43–51, S. 45.

⁶⁴ *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 155; *Siehr*, Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Rechtsverkehr, in: *Westphalen/Sandrock*, Lebendiges

Während sowohl innerhalb der öffentlich-rechtlichen als auch der völkerrechtlichen Resolutionsmethoden zur Kontrolle des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs die besondere **rechtliche Behandlung kultureller Güter als *res sui generis*** aufgrund ihrer außergewöhnlichen, kulturpolitischen Bedeutung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, erzieherischen, ästhetischen oder sonstigen kulturellen Gründen in zahlreichen Ausgestaltungsvarianten und Facetten deutlich wird, lassen es die nationalen Zivilrechtsordnungen an einer speziellen *normativen* Fürsorge für bedeutsame Kulturgüter meist fehlen und behandeln kulturelle Wertgegenstände mit Unikatfunktion ebenso wie sonstige Gebrauchswaren, die ohne Beschränkung reproduziert werden können und keine identitätsstiftende Bedeutung besitzen.⁶⁵ Dabei bestehen jedoch durchaus *rechtliche* Gründe für eine Ungleichbehandlung kultureller Güter und sonstiger beweglicher Gegenstände: Während die nationalen Zivilrechtsordnungen im Allgemeinen auf die Wahrung eines finanziellen Ausgleichsgedankens im Widerstreit um ein bewegliches Objekt ausgerichtet sind, steht innerhalb des Schutzes kultureller Wertgegenstände aufgrund ihrer Unikatfunktion grundsätzlich die Zuordnung jedes einzelnen Kulturguts *in specie* im Zentrum des Interesses.

- 36 Dem ist entgegenzutreten: Insgesamt ist die Einschätzung des Schrifttums hinsichtlich des zivilrechtlichen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts jedoch bei verständiger Würdigung sämtlicher **kulturgüterspezifischer Implikationen ins Zivilrecht** zu kurzfristig. Zugegeben, bestehen nicht ausnahmsweise Spezialvorschriften, die bspw. Kulturgüter als *res extra commercium* qualifizieren und so zivilrechtlich außerhalb des Rechtsverkehrs stellen, finden – wie bspw. in Deutschland – auf einen Kulturgüterverkehr allein die allgemeinen *kulturgüterunspezifischen* Zivilrechtsregeln des inzwischen mehr als einhundertjährigen *BGB* Anwendung. Richtigerweise werden die allgemeinen Zivilrechtsinstitute heute jedoch durch zahlreiche **kulturgüterspezifische Implikationen gleichsam einer alles umfassenden Glocke des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts** überlagert und die kulturgüterspezifischen Wertentscheidungen zur ‚richtigen‘ Sachzuordnung kultureller Güter an ihre rechtmäßigen Kulturgutträger ‚brechen‘ ins *kulturgüterunspezifische* Privatrecht ein und kleiden dieses in ein völlig neues Gewand. Den Besonderheiten des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts wird dabei vornehmlich durch die **Auslegung der wertausfüllungsbe-**

Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart – Festschrift für Reinhold Trinkner zum 65. Geburtstag, 1995, S. 703–722, S. 705; *Schmeink*, Internationalprivatrechtliche Aspekte des Kulturgüterschutzes S.108; *Bila*, Nationaler Kulturgüterschutz in der Europäischen Union, 1997, S. 93.

⁶⁵ „Diese Gleichschaltung des öffentlichen Kunst- und Kulturgutbesitzes mit dem Plunder, den die Fundbüros versteigern und die Second-Hand-Shops feilbieten, ist ein Unding.“ *Mußnug*, Europäischer und nationaler Kulturgüter-Schutz, in: *Mußnug/Roellecke*, Aktuelle Fragen des Kulturgüterschutzes: Beiträge zur Reform des deutschen Kulturgutschutzgesetzes 1955 und seiner Angleichung an den europäischen Kulturgüterschutz, 1998, S. 11 ff., S. 26.

dürftigen und unbestimmten Rechtsbegriffe innerhalb der nationalen Zivilrechtsordnungen Rechnung getragen. So wie die modernen Anfänge eines systematischen Kulturgüterschutzes innerhalb des Kriegsvölkerrechts zu suchen sind, fungieren heute die allgemeinen Rechtsinstitute des **Privatrechts als Katalysator der divergierenden Interessen in der Regulation des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs**. Dies wurde bereits innerhalb der Frage nach den zivilrechtlichen Auswirkungen unrechtmäßiger Entziehungsakte auf die Eigentumsposition ursprünglich Berechtigter deutlich. Bspw. sei nur darauf verwiesen, dass die Veräußerung sog. *kulturellen Fluchtguts* unter bestimmten Voraussetzungen als sittenwidrig i.S.d. § 138 *BGB* zu qualifizieren ist.⁶⁶ Insbesondere erfolgt jedoch bei der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im internationalen Kulturgüterverkehr ein Rückgriff auf wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe: Sowohl der rechtsgeschäftliche Erwerb als auch der originäre Eigentumserwerb erfordern Gutgläubigkeit und Fragen der Redlichkeit erlangen in zahlreichen Rechtsordnungen auch innerhalb der Verjährung und Verwirkung Geltungskraft. An diesen Stellen wird das Verhalten der professionell wie laienhaft am (inter-)nationalen Kulturgüterverkehr Beteiligten gemessen und es ist immer eine Wertentscheidung vorzunehmen, die den Widerstreit zwischen dem **Erhaltungs- und Bewahrungsinteresse des (ursprünglichen) Eigentümers** einerseits und den **Bedürfnissen des Rechtsverkehrs, der Rechtssicherheit und dem Erwerbsinteresse gutgläubiger Erwerber und Besitzer** andererseits auflösen muss. In diesem Rahmen ist eine Entscheidung der besonders kulturpolitisch und rechtsmoralisch umstrittenen Interessengegensätze in der zivilrechtlichen Regulation des Kulturgüterverkehrs möglich, die aufgrund der speziellen kulturgüterspezifischen Implikationen des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts fernab der gewöhnlichen Zivilrechtsgrundsätze getroffen wird.

Für den Zivilrechtler wird es dabei regelmäßig eine neue Erkenntnis sein, dass sich in vielen Situationen die **Interessen des Kulturgüterschutzes mit den Interessen der (ursprünglichen) Eigentümer kultureller Wertgegenstände verbinden** und gemeinsam zu einer Einschränkung der Verkehrsinteressen führen. Hier fließen die spezifischen Erwägungen des Kulturgüterschutzes mit ein in den Widerstreit zwischen dem Sacherhaltungsinteresse des (ursprünglichen) Eigentümers zum einen und den Verkehrsschutzgesichtspunkten der Allgemeinheit und dem Interesse gutgläubiger Erwerber und Besitzer zum anderen. Die besondere Sachqualität kultureller Wertgegenstände als *res sui generis* aufgrund ihrer kulturellen Unikatfunktion und die besondere kulturpolitische Bedeutung von Kunstwerken für die Gesellschaft verlangen heute immer wieder eine Revision des bisher geltenden Rechtsempfindens bei allen im Kunstmarkt Betroffenen. Das Zivilrecht ist regelmäßig auf die Bedürfnisse eines möglichst leichtgängigen Warenverkehrs mit Konsumgütern ausgerichtet, deren wirtschaftlicher Wert zumindest

37

⁶⁶ Vgl. ausführlich hierzu *Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr*.

Sicherung in Form der finanziellen Kompensation findet. Nur selten nehmen die Zivilrechtsinstitute Rekurs auf die Sicherung der Sache *in specie*. Im Gegensatz zum Warenverkehr mit praktisch unbegrenzt reproduzierbaren Gegenständen muss der Kulturgüterschutz auch innerhalb des Zivilrechts auf die Sicherung der Interessen an den individuell bestimmbaren Kunstwerken abzielen und es werden nur sekundär finanzielle Kompensationsinteressen bestehen. Eine richtig verstandene Applikation der allgemeinen Zivilrechtsinstitute bietet über die Anwendung spezieller Verhaltensanforderungen an die beteiligten Personengruppen hinaus auch innerhalb der deutschen Rechtsordnung eine **faire Risikoverteilung der Gefahren des illegalen Kunstmarktes** im Speziellen und dient zugleich der **Eindämmung des kulturellen Schwarzmarktes** in nicht unerheblichem Ausmaß im Allgemeinen.

- 38 Im Detail weicht die ‚richtige‘ Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter aufgrund zahlreicher kulturgüterspezifischer Besonderheiten somit erheblich von den allgemeinen Zivilrechtsgrundsätzen ab. In den allgemeinen Rechtsinstituten gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Erwerb, Ersitzungserwerb, Verjährung und Verwirkung erreicht das moderne Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht so wirksame und zugleich flexible Lösungen, innerhalb derer die widerstreitenden Interessen der im internationalen Kunsthandel beteiligten Parteien einen systemimmanenten Ausgleich finden. Damit wird der kultur- und rechtspolitischen Qualifikation kultureller Güter als *res sui generis* gerecht. Es scheint erstaunlich, aber wahr: Die zivilrechtliche Sachzuordnung illegal transferierter Kulturgüter erfolgt mit den *kulturgüterunspezifischen* Eigenmitteln des Privatrechts, die innerhalb der deutschen Rechtsordnung bereits seit Erlass des *BGB* im Jahr 1900 eine dingliche Sachzuordnung für sämtliche Gegenstände im Allgemeinen vornehmen. Und dies – bis auf die Notwendigkeit weniger Korrekturen – auch innerhalb der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nicht mal schlecht!
- 39 Aufgrund dieser kulturgüterschutz- und kunstrestitutionsrechtsinhärenten Spezifikationen bleibt das **zivilrechtliche Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht bislang allein Spezialisten vorbehalten** – und dies, obwohl zahlreiche Gefahrenquellen sowohl für die professionell wie laienhaft im internationalen Kunsthandel Tätigen bei unsorgfältigem Handeln und einem Zurückbleiben hinter dem zivilrechtlich geforderten Soll bestehen. Dieser Sache soll *Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel* Abhilfe schaffen.

§ 1 Ergebnis: Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht im Zivilrecht und kulturgüterspezifische Implikationen

- 40 Als Resümee der bisherigen Untersuchungen ist Folgendes zu sichern: So, wie das moderne Kulturgüterschutzrecht innerhalb des Völkerrechts seinen Ursprung nahm, dann öffentlich-rechtliche Rezeption durch den Erlass nationaler

Kulturgüterschutzgesetze erfuhr und in der Zukunft ohne Zweifel in einer rechtsnormen- und -ebenenübergreifenden internationalen Rechtsordnung *sui generis* für Kulturgüter ruhen wird, ist ein effektives und international durchsetzbares Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht *heute* auch innerhalb der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter eingebettet – dies gilt in besonderem Maße auch für die eher kulturgüterschutzfeindliche deutsche Zivilrechtsordnung. Selbstredend hat dabei eine Implikation kulturgüterspezifischer Rechtseinflüsse durch die Adaption wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe bei Anwendung und Auslegung der allgemeinen Privatrechtsinstitute zu erfolgen: Während die **kulturgüterspezifischen Rechtsregeln des Völkerrechts und des öffentlichen Rechts vornehmlich in präventiven Bahnen wirken, Verbotstatbestände sowie Verhaltensanweisungen und so spezielle Schutzanliegen für den Umgang mit Kulturgütern formulieren, bieten die nationalen Zivilrechtssysteme das für den Kulturgüterschutz notwendige, international durchsetzbare Rechtsfolgen- und Sanktionensystem.** Dabei befasst sich das Zivilrecht eigentlich auch mit einer seiner ureigensten Materien: der Regulation des Warenverkehrs, eben dem Handel mit Kulturgütern. Über das Mittel der dinglichen Sachzuordnung kultureller Wertgegenstände zu den ‚richtigen‘ Zuordnungssubjekten wird das Zivilrecht solange noch eine wichtige Aufgabe innerhalb des Kulturgüterschutzes übernehmen, wie die Forderung nach internationaler Rechtsvereinheitlichung im Kulturgüterschutzrecht (noch) absurd ist. Die nationalen Zivilrechtsordnungen und die zivilrechtliche Sachzuordnung kultureller Wertgegenstände an ‚ihren‘ Eigentümer halten schon *de lege lata* ein repressiv wirkendes Regulationssystem parat, können folglich korrigierend auf eine unrechtmäßige Verlagerung kultureller Güter einwirken und auch international eine Sachzuordnung gewährleisten: Dies zeigen die zahlreichen Restitutionsverfahren unrechtmäßig entzogener Kulturgüter vor den nationalen Zivilgerichten.

Über bisher Gesagtes hinaus ist zusätzlich für den weiteren Diskurs festzuhalten, dass rechtsnormen- und -ebenenübergreifend den im Kunsthandel professionell wie laienhaft beteiligten Museen, Kunsthändlern, Galeristen, Auktionshäusern und Privatsammlern in speziellen Rechtsinstrumentarien **ethische Mindestverhaltensanforderungen im Allgemeinen und konkrete Erwerbsrichtlinien bei der Akquisition kultureller Wertgegenstände im Besonderen** auferlegt werden, die über die im sonstigen Warenverkehr üblichen Maßstäbe deutlich hinausgehen.⁶⁷ Es setzte sich im Laufe der letzten Jahre die Erkenntnis durch, dass es sich beim internationalen Kunsthandel um einen besonders verschwiegene Geschäftsbereich handelt, der schon traditionell seine Geschäfte im Verborgenen, unter Einschal-

41

⁶⁷ Dugot, Restitution and the art market: Partners in the ongoing challenge, in: *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste*, Verantwortung wahrnehmen. NS-Raubkunst – Eine Herausforderung an Museen, Bibliothek und Archive (Symposium am 11. und 12. Dezember 2008), 2009, S. 247–270.

tung von Mittelsmännern und Agenten, ohne Preisgabe der wirtschaftlich Berechtigten sowohl auf Seiten der Erwerbenden als auch auf Seiten der Veräußerer führt. Als Reaktion hierauf wurde innerhalb sämtlicher Rechtsinstrumente zur Regulation des Kulturgüterverkehrs die Implikation spezieller Mindestverhaltensstandards ersichtlich, an die sich die im Kunsthandel Beteiligten beim entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb kultureller Wertgegenstände halten müssen. Diese Umsetzung ethischer Erwerbsrichtlinien in rechtliche Bahnen soll der Lauterkeit des Kulturgüterverkehrs dienen, den Absatzmarkt für illegal transferierte Objekte diminuieren und somit weniger Anreize für die Veräußerung von unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern setzen. Als wichtigste Voraussetzung für eine konsensfähige internationale Rechtsharmonisierung im Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht wurde – und dies gilt insbesondere auch für Deutschland – die innerstaatliche Epigenese vergleichbarer kulturpolitischer Wertentscheidungen als Ausgleich der häufig diametral verlaufenden Bedürfnisse innerhalb der Rechtsregulation des internationalen Kulturgüterverkehrs gesehen. Solange jedoch noch kein internationaler Konsens erreichbar ist, müssen und werden sich – zumindest in absehbarer Zeit – Rechtsdogmatik und Judikative zwangsläufig an die meist *kulturgüterunspezifischen* Eigenmittel der nationalen Zivilrechtsordnungen zur Regulation des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs wenden und diese als Instrumentarium zur Umsetzung zwingend notwendiger Mindestverhaltensanforderungen im Kunsthandel nutzen. Damit ist die **Verbindung zwischen der zivilrechtlichen Sachzuordnung kultureller Güter und der Implikation spezieller Sorgfaltsanforderungen im (inter-)nationalen Kunsthandel** gezogen.

- 42 Dies führt uns zum folgenden Untersuchungsauftrag des *Bandes 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel*: Es stellt sich die Frage, wie das Zivilrecht die geforderte ‚richtige‘ Sachzuordnung von Kulturgütern bestimmt und welche Auswirkungen der Handel mit unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern zeitigt. Wie bereits innerhalb der Darstellung der divergierenden Tatbestände des illegalen Kulturgüterverkehrs innerhalb des *Bandes 1* ersichtlich wurde, zeitigen die unterschiedlichen Kategorien unrechtmäßiger Kulturgutentziehungen keine Auswirkungen auf die Eigentumsposition der ursprünglich Berechtigten: Die **Entziehung eines individuellen Kulturguts** wurde mit einem **privatrechtlichen Unrechtsverdikt** belegt und der **Besitzverlust hat zu keinem Eigentumsverlust des ursprünglich Berechtigten geführt**. Werden unrechtmäßig entzogene Kulturgüter im internationalen Kunsthandel seitens der ursprünglich Berechtigten wiedererkannt, entsteht der klassische Interessengegensatz: Der alte Eigentümer möchte ‚seine‘ Kunstwerke wiederhaben – der jetzige Besitzer ‚seine‘ Erwerbung behalten! Jede Rechtsordnung hat diesen Konflikt zwischen dem „Eigentümerinteresse an der Wiederherstellung des *status quo ante* und dem Verkehrsinteresse zu entscheiden, das die jetzige durch den Besitz der Sache legitimierte Güterzuordnung nicht aufgrund womöglich sehr lange zurückliegender

Vorgänge in Frage stellen lassen will.“⁶⁸ Solange der unrechtmäßige Entziehungsakt noch ‚frisch‘ ist, wird man tendenziell das Eigentümerinteresse bevorzugen, während – je länger er zurückliegt, desto mehr – die Wahrung des Rechtsfriedens mit dem Verkehrsinteresse zusammenfällt.⁶⁹

Auch wenn durch den Entziehungsakt somit die Eigentumsposition des Berechtigten nicht beeinträchtigt wurde, muss immer geprüft werden, ob nicht **durch den Transfer eines unrechtmäßig entzogenen Kulturguts im (internationalen) Kunsthandel ein Eigentumsverlust erfolgte oder aufgrund eines möglicherweise langen Zeitablaufs die Rechtsposition des Eigentümers Beeinträchtigung** fand. Folglich stellt sich bei Eintritt unrechtmäßig entzogener Kulturgüter in den internationalen Kunsthandel die Frage, ob der (ursprüngliche) Eigentümer seine zunächst allein durch den tatsächlichen Entziehungsakt unbeeinträchtigte Rechtsposition auch noch weiterhin geltend machen kann. Man muss immer daran denken, dass aus den verschiedensten Gründen **im (inter-)nationalen Kunsthandel ein Eigentumsverlust eingetreten oder die Berufung auf einen Restitutionsanspruch trotz fortbestehender Eigentumsposition ausgeschlossen** sein könnte.

43

Innerhalb dieser rechtlichen Bewertung sind in der Folge verschiedene tatsächliche Situationen des (inter-)nationalen Kunsthandels und ihre rechtlichen Auswirkungen auf einen Restitutionsanspruch zu analysieren. Während sich die Frage, welche Rechtsordnung zur ‚richtigen‘ Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter in Konstellationen mit Berührungspunkten zu mehr als einer Rechtsordnung berufen ist, nach dem in *Band 3* kommentierten ‚*Internationalen Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht*‘ richtet (traditionell wird hier dem Prinzip der *lex rei sitae* gefolgt und Rechte an kulturellen Wertgegenständen werden dem am Lageort des Kulturguts zum Zeitpunkt der rechtserheblichen Einwirkung auf die Rechtsposition geltenden Recht unterstellt), hängt die Streitentscheidung innerhalb der zur Anwendung berufenen Rechtsordnung – zumindest innerhalb der deutschen Rechtsordnung – allein von den **kulturgüterunspezifischen materiellen Zivilrechtsregeln** ab. Das Augenmerk ist insbesondere darauf zu legen, inwieweit und in welcher Form die speziellen Anforderungen des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts das materielle Privatrecht und dessen *kulturgüterunspezifischen* Sachenrechtsregeln modifizieren und wie die allgemeinen Zivilrechtsinstitute hier der ‚richtigen‘ kulturellen Sachzuordnung dienlich sind. Dabei ist fraglich, ob der Eigentümer seine Rechtsposition an unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern etwa durch eine

44

⁶⁸ Schack, Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstgegenstände, in: Nakamura, Hideo u.a., Festschrift für Kostas E. Beys – Dem Rechtsdenker in attischer Dialektik, Zweiter Band, 2003, S. 1425–1446, S. 1425.

⁶⁹ Vgl. Schack, Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstgegenstände, in: Nakamura, Hideo u.a., Festschrift für Kostas E. Beys – Dem Rechtsdenker in attischer Dialektik, Zweiter Band, 2003, S. 1425–1446, S. 1425.

rechtsgeschäftliche Veräußerung im (inter-)nationalen Kunsthandel (vgl. ausführlich hierzu den 2. und 3. *Teil*) bzw. durch eine originäre Ersitzung des gutgläubigen Eigenbesitzers verloren hat (vgl. ausführlich hierzu den 4. *Teil*) oder seine Restitutionsansprüche aufgrund Zeitablaufs der Verjährung (vgl. ausführlich hierzu den 5. *Teil*) bzw. Verwirkung (vgl. ausführlich hierzu den 6. *Teil*) unterfallen.